

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium des Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Inhalt:

Abhandlungen

Die Dritte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts. Von Ministerialrat Ruppert 85
Die Pflege des geistigen Lebens im Schulungslazarett. Von Titus Philipp 100

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit..... 102
Aus der Arbeit der NSV.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden..... 103
Hamburger Vereinbarung und Vereinfachungsverordnung — Verfahren nach Ziffer 15
der Hamburger Vereinbarung

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) 104
Heimarbeit im Kriegseinsatz; hier: Anrechnung von Hinterbliebenenrenten, Familien-
unterhalt, Invalidenrenten usw. auf das Entgelt — Verwaltungsvereinfachung durch
Einschränkungen der Kleinzahlungen; hier: Ansprüche der Fürsorgeverbände auf
Grund § 1531 RVO. — Betreuung der Fürsorge- und Versorgungsempfänger, die auf
Grund behördlicher Anordnung umquartiert worden sind oder infolge Feindeinwirkung
ihren Wohnort verlassen haben — Aufnahme von Kriegshinterbliebenen und An-
gehörigen von Vermißten in die Krankenversicherung vor Bewilligung der Versor-
gungsbezüge — Mutterschutzgesetz; hier: Sachbezüge und Wochengeld — § 541
Nr. 9 RVO. — Richtlinien über die Absonderung ansteckend Tuberkulöser

Umschau..... 106
Arbeitszeitverkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Per-
sonen — Witwenrente für geschiedene Ehefrauen — Weitere Leistungsverbesserungen
in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen usw. — Vereinfachung
des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung —
Gleichstellung der Versicherungszeiten in der Krankenversicherung — Planungsstelle
für das Schwesternwesen beim Reichsgesundheitsführer

Zeitschriftenbibliographie..... 107
Mai bis September 1943

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 113a

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

DZW. 19. Jg.

Okt./Nov. 1943

Heft 7/8
Seite 85 - 216

Germania-Nährmittel

Man nehme --
 bei der Zubereitung von
 Süßspeisen nicht mehr von
 unseren Erzeugnissen, als
 in der Mengenvorschrift
 angegeben.

Das kommt der Wirtschaft-
 lichkeit, dem Geschmack
 und der Bekömmlichkeit
 zugute.

Germania
 Deutsche
Nährmittel
 Fabrik
Verwerk Kugel
 BERLIN NW 40 · IN DEN ZELTEN

Elektrobio- Präparate

erfordern in
ihrer Herstellung **STROM u. GAS!**

Auch Sie helfen Energie sparen, wenn Sie fol-
gendes beachten:

Sie bewährten Mittel für

HAUT- u. FUSSPFLEGE

Fuß-Krem
(Kühlender Krem)

bei Brennen u. Schwellen der Füße.

Elektrobio

Wundpuder

gegen Wundlaufen der Füße,

Schweißpuder

bei Fuß-, Hand- u. Achseltschweiß

richtig u. sparsam verwenden.

*Krem dünn auftragen u. gut verreiben. Puder nicht
unnütz verstreuen. Fuß- u. Besen nach Gebrauch dicht
schließen u. nach Leerung an Ihr Reformhaus zurückgeben.*

Denk stets an die Parole:

Mehr Achtung vor der Kohle!

In allen Reformhäusern erhältlich.

ERNST KUNZE, FABRIK PHARM-KOSMET. REFORM-PRÄPARATE

HANNOVER-KIRCHRODE, POSTFACH 15



**Gut
backen**

können Sie auch mit
wenigen Zutaten,
wenn Sie die
Döhler Backfein
Sparrezepte beachten.
Verlangen Sie diese
kostenlos von

Lorenz **Döhler** Erfurt

lesen Sie auch die Erha-Kleinanzeigen

OSO

Such's

**FARBÄNDER
 KONLEPAPIER
 DURCHSCHREIBEPAPIER
 STEMPELKISSEN
 STEMPELFARBEN
 KLEBEPASTE**

zuverlässig-dauerhaft

**WILHELM NUCH · HANNOVER
 FABRIK FÜR CHEM.-BÜROBEDARF**

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

Verlag:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, Ruf 127381.	Erscheint:	monatlich; z. Z. als Doppelhefte. Der Jahrgang beginnt im April.
Bestellungen:	bei jedem Postamt, jeder Buchhandlung oder direkt beim Verlag.	Hauptschriftleiter:	Kurt Preiser, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Str. 4-9.
Bezugspreis:	halbjährlich 5.40 RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe“ 8.- RM (Ausgabe B) — ab April 1943 geändert, und Nachlässe lt. Preisliste Nr. 3.	Nachdruck:	auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.
Anzeigenpreise:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Postscheckkonto Berlin 234; Reichsbank-Giro-Konto; Berliner Stadtbank, Girokasse 9, Konto 65; Deutsche Bank, Stadtzentrale, Abt. A, Berlin W 8, Mauerstraße 26.	Manuskripte:	unverlangt, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgeschickt, wenn Rückporto beiliegt. Die Zeitschrift bringt Erstdrucke, sie erwirbt Beiträge für die in § 42,2 des Gesetzes üb. d. Verlagsrecht genannte Zeit, werden honoriert. Mitarbeiter erhalten Beleghefte. Alle Rechte vorbehalten.
Zahlungen:		Beiträge:	

19. Jahrgang

Berlin, Oktober/November 1943

Heft 7/8

*Der feste Glaube an den kommenden Sieg
ist die Waffe unserer Herzen, die niemals wanken.*

Dr. Goebbels am Weihnachtsabend 1943.

Die Dritte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts.

Von Ministerialrat Ruppert, Berlin.

Zum zweiten Male ist in diesem Kriege zu Beginn des Jahres auch an die für die Gestaltung des deutschen Fürsorgerechts und die Durchführung der öffentlichen Fürsorge im Reich verantwortlichen Reichsministerien der Ruf ergangen, zu vereinfachen und damit Kräfte für die Reichsverteidigung freizumachen.

Das Fürsorgerecht hat einen materiellen Inhalt und eine verwaltungstechnische Seite. Sein materieller Inhalt, d. h. die Gesamtheit seiner Vorschriften, die Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge regeln, ist der Vereinfachung nicht zugänglich, denn hier handelt es sich darum, den Lebensunterhalt für die Volksgenossen sicherzustellen, die aus den verschiedensten, in ihrem bleibenden Charakter mit dem Auf und Ab des Menschenschicksals zusammenhängenden und deshalb durch die Staatsführung, mag sie auch noch so fortgeschritten und vollkommen sein, im wesentlichen nicht ausschaltbaren Ursachen zeitweilig oder auch bis zum Lebensende nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ihr Leben wirtschaftlich zu meistern, und die deshalb der helfenden Hand des Staates bedürfen. Hier würde Vereinfachung Abbau der staatlichen Hilfe bedeuten und damit eine Schmälerung

der Lebensbasis. Sie verbietet sich im nationalsozialistischen Staate von selbst. Er wünscht das Wohl der Gesamtheit aller wertvollen Volksgenossen, zu denen im Regelfalle auch der Hilfsbedürftige unter ihnen gehört. Das unermüdete Streben des nationalsozialistischen Staates, die Lage auch seiner hilfsbedürftigen Glieder erträglich zu gestalten und dabei insbesondere den durch ein arbeitsreiches Leben verdienstvollen Alten zu helfen und die Zukunft der Jungen zu sichern, durfte auch im Kriege nicht nachlassen. Auf dem Gebiete des materiellen Fürsorgerechts konnte es daher trotz der von der Friedensarbeit ablenkenden Notwendigkeiten des Krieges keinen Stillstand, sondern nur Fortschritt geben. Diese Dynamik zeigt mit besonderer Eindringlichkeit der Richtsatzzerlaß vom 31. Oktober 1941¹⁾, er hat nach der in Kürze erscheinenden, seine Auswirkungen feststellenden Arbeit des Statistischen Reichsamts über die Höhe der neuen Richtsätze nach dem Stande vom 1. Juli 1942 dazu geführt, daß z. B. durch die Überführung der zu der Gruppe der Durchschnittsbevölkerung gehörenden Hilfsbedürftigen aus der allgemeinen in die gehobene Fürsorge das Einkommen im Durchschnitt verbessert wurde, bei einem Ehepaar um 40 v.H., bei einem Ehepaar mit einem Kind um 48 v.H. und bei einem Ehepaar mit zwei Kindern sogar um 60 v.H. — dies ohne Berücksichtigung der weiter hinzukommenden Verbesserung der wirtschaftlichen Lage durch regelmäßige Zahlung der vollen Miete seitens der öffentlichen Fürsorge —, ein schöner Fortschritt, der in gleicher Weise der Initiative von Partei, Staat und Gemeinden selbst unter antreibender Mitwirkung des Deutschen Gemeindetags zu danken ist. In die Reihe dieser der fortschrittlichen Gestaltung des deutschen Fürsorgerechts dienenden Taten ist aus jüngster Zeit neben zahlreichen Maßnahmen geringerer Bedeutung die Verbesserung der fürsorgerechtlichen Wochenhilfe²⁾ zu stellen, sie läßt in Fortführung der Gedanken des Mutterschutzgesetzes die Verbesserung des Stillgeldes der Versicherten nach Höhe und Dauer auch der nicht versicherten hilfsbedürftigen Mutter zuteil werden und gelangt hierbei unter Verzicht auf jeglichen Kostenersatz — auch im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht — zu Einkommensgrenzen, die mit 4200 RM steuerpflichtigen Jahreseinkommens für ein Ehepaar weit über die bisher im Fürsorgerecht eingehaltenen Stufen hinausgehen und damit in erster Linie für die von der Krankenversicherung nicht erfaßte ländliche Bevölkerung eine wesentliche Erleichterung darstellen. Die weittragende soziale Bedeutung der Maßnahme zeigt der lebhafteste Widerhall, den sie allenthalben in der Tagespresse gefunden hat. In diesem Zusammenhang ist auch der Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers vom 15. Juli 1943³⁾ hervorzuheben, der die fürsorgerechtliche Behandlung der dem Lehrling und Anlernling von dem Unternehmer gewährten, in Geld- und Sachleistung bestehenden Erziehungsbeihilfe regelt und insbesondere sichert, daß sie dem Lehrling für seinen eigenen Lebensbedarf ungekürzt zur Verfügung steht. Zur Abrundung des überall Fortschritt und Bewegung zeigenden Bildes auf der materiellen Seite des Fürsorgerechts ist noch besonders auf die soziale Fürsorge für die Opfer des gegenwärtigen Krieges hinzuweisen, um deren sorgsame Ausgestaltung das hier in erster Linie zuständige Reichsarbeitsministerium seit Beginn des Krieges mit zahlreichen, liebevolle Gründlichkeit zeigenden Erlassen bemüht ist.

Entzieht sich somit das materielle Fürsorgerecht kraft seiner weittragenden sozialpolitischen und deshalb von den Kriegsnotwendigkeiten nicht anzutastenden Bedeutung den zur Vereinfachung der Verwaltung drängenden Gewalten, so ist die verwaltungstechnische Seite des Fürsorgerechts um so mehr zum Kampffeld dieser Gewalten geworden. Der Schwerpunkt ihres Angriffs ist hier von jeher gegen den leidigen fürsorgerechtlichen Lastenausgleich gerichtet, der dem vorläufig fürsorgspflichtigen, d. h. dem Hilfsbedürftigen unmittelbar Fürsorge gewährenden Fürsorgeverbände das Recht gibt, sich in bestimmten Fällen hinsichtlich der Belastung mit den Kosten unzuständig zu fühlen und deshalb von dem kraft endgültiger Fürsorgepflicht zuständigen Fürsorgeverbände Ersatz seiner Kosten und Übernahme des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge zu fordern, ein Recht, das gern

¹⁾ MBHv. S. 1951, DZW. XVII S. 205, vgl. auch Ruppert DZW. XVIII S. 53ff.

²⁾ RdErl. des RMdI. und des RAM. vom 5. Juni 1943, MBHv. S. 953, DZW. XIX S. 39.

³⁾ MBHv. S. 1200, DZW. XIX S. 71.

verfolgt und hinter dem zuweilen mit einem einer besseren Sache würdigen Eifer nachgejagt wird. In der noch von dem Ministerrat für die Reichsverteidigung erlassenen Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939⁴⁾ bildet somit auch das Kernstück der Teil der Verordnung, der sich mit dem fürsorgerechtlichen Lastenausgleich befaßt. Er verzichtet noch darauf, die Zuständigkeitsvorschriften selbst in ihrer Anwendbarkeit einzuengen, d. h. etwa bestimmte Tatbestände aus dem fürsorgerechtlichen Lastenausgleich auszuschalten. Er beschränkt sich darauf, sich lediglich mit dem Verfahren zur Durchführung der Ersatzansprüche zu befassen und hierbei an die Stelle des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens den Verwaltungsweg zu setzen mit der Beseitigung des Bundesamts für das Heimatwesen als Gipfelpunkt. Hierdurch ist, wie die Erfahrung von vier inzwischen verfloßenen Jahren zeigt, bereits eine tatsächlich erhebliche Vereinfachung der Verwaltung ohne Schaden für eine zufriedenstellende Verwirklichung des fürsorgerechtlichen Lastenausgleichs erzielt worden. Mit der Entscheidung der Fürsorgestreitsachen sind seitdem nicht mehr wie ehemals im Bundesamt für das Heimatwesen zahlreiche — bis zu sieben — Richter befaßt. Seither hat es vielmehr genügt, daß die Entscheidungen von einem einzigen, allerdings bis an die Grenze des Möglichen belasteten Sachbearbeiter im Reichsministerium des Innern vorbereitet und dort nach dem in geringer Zeitspanne herzustellenden Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister von einem Unterabteilungsleiter schlußgezeichnet werden. Während das Bundesamt für das Heimatwesen bis zu seinem Fortfall jährlich ein bis zwei Bände seiner Entscheidungen herausgegeben hat, ist in den letzten vier Jahren nur ein Halbband von Entscheidungen des Reichsministers des Innern in Fürsorgestreitsachen erschienen, der erst gegen Ende dieses Jahres zu einem ganzen, dem Umfange eines Bandes der bundesamtlichen Entscheidungssammlung entsprechenden Bande angewachsen ist. Hierin kommt sehr augenfällig der Erfolg der Vereinfachungsmaßnahme zum Ausdruck.

Auch die Dritte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 11. Mai 1943⁵⁾ beschäftigt sich wiederum in erster Linie mit dem fürsorgerechtlichen Lastenausgleich. Sie beginnt damit und darin erschöpft sich im wesentlichen ihre die Verwaltung vereinfachende Kraft. Dieses Mal hat allerdings der Gesetzgeber nicht vor einer Einengung der fürsorgerechtlichen Zuständigkeitsvorschriften in ihrer Anwendung haltgemacht. Er hat eine Reihe von Tatbeständen für die Dauer des Krieges aus dem fürsorgerechtlichen Lastenausgleich ausgeschaltet in dem Bestreben, damit auch das Fürsorgerecht den ihm möglichen weiteren Kriegsbeitrag zur Vereinfachung der Verwaltung leisten zu lassen.

Die nachfolgenden Ausführungen behandeln die einzelnen Vorschriften der Verordnung sowohl zu ihrer Auslegung nach dem Wortlaut als auch zur Aufdeckung ihrer Vorgeschichte. Hierbei sind die bisher veröffentlichten Aufsätze⁶⁾ zu der Verordnung berücksichtigt worden, ebenso wie das Ergebnis einer Umfrage, die der Deutsche Gemeindetag nach bewährter Übung⁷⁾ auf meine Anregung an die Vorsitzenden seiner Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege mit der Bitte gerichtet hat, die Fragen zu benennen, deren Behandlung in diesem Aufsatz gewünscht wird. Hierbei hat sich gezeigt, daß die Verordnung bei ihrer praktischen Handhabung bisher auf nennenswerte Schwierigkeiten in keiner Weise gestoßen ist.

I. Allgemeines.

Die Technik der Gesetzgebung seit der Machtergreifung hat die Übung entwickelt, in Gesetze oder mit Gesetzeskraft ausgestattete Verordnungen für die zuständigen Reichsminister eine Ermächtigung zur Ergänzung des Gesetzes oder der Verordnung aufzunehmen, für die Rechtsvorschriften (Verordnungen oder Erlasse) der Reichs-

⁴⁾ RGBl. I S. 2002, DZW. XV-S. 332, vgl. auch Ruppert, DZW. XV S. 318.

⁵⁾ RGBl. I S. 301, DZW. XIX S. 38. Die Zweite VO. zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 6. Januar 1940, RGBl. I S. 41, DZW. XV S. 395, versetzt lediglich den Präsidenten und die Mitglieder des aufgelösten Bundesamts für das Heimatwesen in den Ruhestand und ist daher für die Vereinfachung des Fürsorgerechts ohne Bedeutung.

⁶⁾ Vgl. die Zusammenstellung am Schluß dieses Aufsatzes.

⁷⁾ Vgl. DZW. XVIII S. 54.

minister genügen, und damit für solche Ergänzungen den sonst notwendigen langwierigeren Werdegang eines formellen Gesetzes zu vermeiden. Die Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung vor der ersten Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 enthielt eine solche Ermächtigung nicht. Erst die Verordnung vom 7. Oktober 1939 hat den § 38 der Fürsorgepflichtverordnung dahingehend geändert, daß der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die zur Durchführung und Ergänzung der Fürsorgepflichtverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und insbesondere im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die endgültige Fürsorgepflicht abweichend von der Fürsorgepflichtverordnung regeln kann. Ohne diese Ermächtigung hätte die Fürsorgepflichtverordnung, welche die Bedeutung eines formellen Gesetzes hat, nach wie vor nur durch ein Gesetz geändert werden können, wie dies durch das Gesetz über die Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze vom 14. März 1936⁸⁾ auch geschehen ist. Die durch die Neufassung des § 38 der Fürsorgepflichtverordnung geschaffene Vereinfachung der Gesetzgebung erwies für die Dritte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts bereits ihren Nutzen: Diese Verordnung konnte, wie geschehen, auf Grund des neuen § 38 der Fürsorgepflichtverordnung lediglich durch den Reichsminister des Innern und den Reichsarbeitsminister erlassen werden, es bedurfte im Gegensatz zu der ersten Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts nicht des für ein formelles Gesetz notwendigen langwierigeren Weges.

Die Dritte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts enthält ebenso wie ihre Vorgängerin vom 7. Oktober 1939 Änderungen der Fürsorgepflichtverordnung endgültiger Art, dadurch gekennzeichnet, daß dem Wortlaut der Fürsorgepflichtverordnung selbst eine neue Fassung gegeben wird. Sie sind in dem § 3 der Verordnung zusammengefaßt. Weiterhin setzt die Verordnung für die Dauer des Krieges — genauer: bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres — einen Teil des Rechts der Fürsorgepflichtverordnung außer Kraft (§§ 1 u. 2 der VO.); der Wortlaut der Fürsorgepflichtverordnung wird hierbei nicht geändert. Den gleichen Weg ging auch die erste Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts in ihrem § 4⁹⁾, ohne hierbei jedoch wie die Dritte Verordnung eine Befristung auszusprechen. Diese abweichende Gestaltung beider Verordnungen findet ihre einfache Erklärung darin, daß die erste Verordnung zu Beginn des Krieges erlassen wurde und daß seitdem die Technik der Rechtsetzung im Kriege eine Verfeinerung erfahren hat. Sie wird jedoch die Auswirkung haben, daß § 4 der ersten Verordnung nach Kriegsende durch einen Akt der Gesetzgebung beseitigt werden muß, während die Dritte Verordnung, soweit sie einen Teil des Rechts der Fürsorgepflichtverordnung bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres ausschaltet, mit diesem Zeitpunkt von selbst außer Kraft tritt.

Die Dritte Verordnung enthält keine besonderen Vorschriften über den Tag ihres Inkrafttretens. Sie ist daher als Rechtsverordnung gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. Oktober 1923¹⁰⁾ mit dem auf die Verkündung folgenden Tage, dem 19. Mai 1943, in Kraft getreten. Eine genauere Frist wurde in der Verordnung absichtlich nicht vorgesehen; es handelte sich lediglich um den Fortfall von Verwaltungsarbeiten, die unverzügliche Anwendung der Verordnung war daher für die Behörden ohne Schwierigkeiten möglich, darüber hinaus aber auch dringend erwünscht.

II. Beschränkung des Kostenersatzes zwischen Fürsorgeverbänden.

Bei den Vorarbeiten für die erste Verordnung ist bereits die Frage eines gänzlichen Fortfalls des fürsorgerechtlichen Lastenausgleichs für die Dauer des Krieges geprüft worden. Sie wurde damals in Übereinstimmung mit der Auffassung einer von dem Reichsminister des Innern einberufenen Sachverständigenkommission für

⁸⁾ RGBl. I S. 173, DZW. XII S. 34.

⁹⁾ Vgl. DZW. XV S. 321.

¹⁰⁾ RGBl. I S. 959.

die Nachprüfung des Fürsorgerechts verneint. Die Vorbereitung der Dritten Verordnung hat den Gesetzgeber erneut vor die gleiche Frage gestellt. Sie wurde auch jetzt verneint, ebenso wie auch die Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Gemeindetages für Wohlfahrtspflege bei ihren Verhandlungen über die Kriegsfassung der Hamburger Vereinbarung vom 15. November 1942¹¹⁾ sich gegen einen gänzlichen Verzicht auf den fürsorgerechtlichen Lastenausgleich ausgesprochen hatten. Mit besonderem Nachdruck hatte sich auch der von dem Reichsminister des Innern zu dem Entwurf der Verordnung gehörte Deutsche Gemeindetag gegen einen völligen Fortfall des fürsorgerechtlichen Lastenausgleichs gewandt unter Hinweis auf seine grundsätzlichen Bedenken gegen ein weiteres Abgehen von dem Grundsatz des gewöhnlichen Aufenthalts in fürsorge-, kommunal- und staatspolitischer Hinsicht. Er sieht in dem Lastenausgleich „ein wesentliches Merkmal der öffentlichen Fürsorge, dessen man sie nicht entkleiden dürfe, um nicht so unter Umständen die öffentliche Fürsorge als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, ja als Staatsaufgabe, zu gefährden“¹²⁾. Von diesem Standpunkt aus hat der Deutsche Gemeindetag sogar angeregt, die Beschränkung des fürsorgerechtlichen Lastenausgleichs nicht sogleich bis zum Kriegsende, sondern zunächst nur für ein Jahr mit der Möglichkeit einer Verlängerung dieser Frist vorzusehen. Auch der alte Gedanke, den auf den Einzelfall abgestellten fürsorgerechtlichen Lastenausgleich durch einen pauschalen Lastenausgleich unter Einrichtung einer von allen Fürsorgeverbänden nach einem bestimmten Schlüssel zu speisenden Reichsausgleichskasse zu ersetzen, ist bei den Vorarbeiten für die Dritte Verordnung wieder in die Erscheinung getreten, wie er stets pünktlich zur Stelle war, wenn Vereinfachungen auf dem Gebiete des fürsorgerechtlichen Lastenausgleichs zu erwägen waren. Eine so grundlegende Änderung des Lastenausgleichs hätte jedoch zum mindesten in der nächsten Zeit, die es ja gerade zu entlasten galt, eine so erhebliche Mehrarbeit für die Fürsorgeverbände bedeutet, daß schon diese Überlegung dazu zwang, den Gedanken im Augenblick nicht weiter zu verfolgen. Überdies fehlt auch in der jetzigen Zeit, in der die unmittelbaren Kriegsaufgaben alle Kräfte und Gedanken binden, Neigung und Ruhe dafür, eine so schwierige Frage wie die des pauschalen Lastenausgleichs hinreichend zu prüfen und hierbei die bei einer so grundsätzlichen Änderung unumgänglich nötige Anhörung der Praxis in ausreichendem Maße zu sichern.

Somit wurde unter Ablehnung eines völligen Verzichts auf den fürsorgerechtlichen Lastenausgleich für die Dauer des Krieges der Weg für zweckmäßig gehalten, den Lastenausgleich, wie der Reichsminister des Innern und der Reichsarbeitsminister in einem den Entwurf der Verordnung erläuternden Schreiben an die Partei-Kanzlei und den Reichsminister der Finanzen ausgeführt haben, „auf die Fälle zu beschränken, in denen ohne den Lastenausgleich der vorläufig fürsorgepflichtige Verband endgültig Lasten zu tragen hätte, die regelmäßig seinen Haushalt beeinträchtigen würden, und damit in allen anderen Fällen, d. h. somit regelmäßig auf dem Gebiete der offenen Fürsorge, den Lastenausgleich fortfallen zu lassen“. Die Auswahl der Tatbestände, die auch für die Dauer des Krieges einen Lastenausgleich rechtfertigen und für die er deshalb auch im Kriege beizubehalten ist, wurde gemäß dieser grundsätzlichen Linie getroffen. Hierbei ergab sich, daß ohne Gefährdung dieser Linie nicht so weit gegangen werden konnte, wie es etwa in dem Abkommen der ostpreussischen Bezirksfürsorgeverbände zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit auf dem Gebiete der Fürsorge vom 10. März 1939¹³⁾ geschehen ist; dieses Abkommen verzichtet über den Verzicht auf den Ersatz aller Aufwendungen der offenen Fürsorge hinaus auch auf den Ersatz der Aufwendungen für hilfsbedürftige Minderjährige in Pflegestellen und in Fällen der Unterbringung in einer Anstalt, die nicht länger als drei Monate dauert. Weiterhin wurde der Lastenausgleich in den infolge Anerkennung oder rechtskräftiger Entscheidung nicht mehr streitigen Fällen allgemein aufrechterhalten, da sie ja, abgesehen von der Bezahlung der Kosten-

¹¹⁾ DZW. XVIII S. 220.

¹²⁾ Vgl. hierzu Ruppert, DZW. XV S. 319 u. im Vorwort zum I. Bd. der Entsch. d. RMdI. in Fürsorgestreitsachen.

¹³⁾ Vgl. von Buchka, Reichsverwaltungsblatt 1942 S. 364, DZW. XIX S. 64.

rechnung, die zudem noch nach Ziffer 7a der Hamburger Vereinbarung in der Kriegsfassung vom 15. November 1942¹⁴⁾ in der Regel halbjährlich stattzufinden hat, keinerlei Verwaltungsarbeit mehr erfordern.

Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Dritten Verordnung: Der Lastenausgleich besteht hier nach in den Fällen fort, in denen öffentliche Fürsorge gewährt worden ist während des Aufenthalts in einer Anstalt der im § 9 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung genannten Art oder anschließend an die Entlassung aus einer solchen Anstalt. Hierzu ist vorweg klarzustellen: Es kommt lediglich auf die Form der gewährten Fürsorge an. Es muß sich um Kosten handeln, die durch die Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs in einer Anstalt entstanden sind¹⁵⁾, oder um Kosten einer offenen Fürsorge, die anschließend an die Entlassung aus einer Anstalt gewährt worden ist. Lediglich dieser Tatbestand ist entscheidend. Es sind nicht etwa, wie vereinzelt angenommen wurde, unter den Fällen der Gewährung öffentlicher Fürsorge während des Aufenthalts in einer Anstalt oder anschließend an die Entlassung aus einer solchen Anstalt von der Erstattungsfähigkeit die Fälle ausgenommen, in denen sich die endgültige Fürsorgepflicht nach anderen Zuständigkeitsvorschriften der Fürsorgepflichtverordnung als denen des § 9 des Abs. 1 u. 2, also etwa nach § 8 oder § 7 Abs. 2 iVm. § 15 richtet. Es entscheidet somit lediglich die Form der gewährten Fürsorge, nicht die Zuständigkeitsvorschrift, welche die endgültige Fürsorgepflicht bestimmt. Die Frage, welcher Fürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig ist und daher die für den notwendigen Lebensbedarf in der Anstalt aufgewendeten Kosten oder die Kosten einer anschließend an die Entlassung aus der Anstalt gewährten offenen Fürsorge zu erstatten hat, regelt sich wie sonst. Es sind somit sämtliche Zuständigkeitsvorschriften — insbesondere auch § 8 der Fürsorgepflichtverordnung — anzuwenden, wobei der Fortfall des § 11 durch § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Dritten Verordnung und die Übergangsvorschriften zu diesem Fortfall im § 3 Abs. 2 der Dritten Verordnung zu beachten sind. Nicht anzuwenden ist jedoch hier § 1 Abs. 2 der Dritten Verordnung, soweit nach dieser Vorschrift ein vor dem 19. Mai 1943 abgegebenes Anerkenntnis die endgültige Fürsorgepflicht begründet; diese Bestimmung gilt nur für die „übrigen Fälle“ im Sinne der Vorschrift, d. h. die nicht im § 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung genannten Fälle (nachfolgendes Beispiel 1)¹⁶⁾. Hat bereits vor dem Aufenthalt in der Anstalt Hilfsbedürftigkeit als Fall offener Fürsorge bestanden, so ist es bei der Ermittlung der endgültigen Fürsorgepflicht für die Kosten des Anstaltsaufenthalts nicht etwa so anzusehen, als ob die Hilfsbedürftigkeit erst mit dem Beginn des Anstaltsaufenthaltes eingetreten wäre, es ist vielmehr bei der Ermittlung der endgültigen Fürsorgepflicht für die Kosten des Anstaltsaufenthalts von dem tatsächlichen Eintritt der Hilfsbedürftigkeit auszugehen (nachfolgendes Beispiel 2)¹⁷⁾¹⁸⁾.

Beispiel I: Der Hilfsbedürftige ist von dem Orte A aus in die Anstalt am Orte B eingetreten. Seine Hilfsbedürftigkeit ist erst mit dem Beginn der Anstaltspflege eingetreten. Der BFV. A hat vor dem 19. 5. 43 irrtümlich gegenüber dem BFV. B gemäß § 9 Abs. 2 iVm. § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 FV. seine endgültige Fürsorgepflicht für die Kosten des Anstaltsaufenthalts anerkannt. Tatsächlich hatte der Hilfsbedürftige bei seinem Eintritt in die Anstalt den gewöhnlichen Aufenthalt in C. Endgültig fürsorgepflichtig für die Kosten des Anstaltsaufenthalts ist der BFV. C (§ 9 Abs. 2 iVm. § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 FV.), nicht etwa der BFV. A

¹⁴⁾ DZW. XVIII S. 220.

¹⁵⁾ Hierzu gehören nicht Aufwendungen für die Weiterzahlung der Miete; anderer Ansicht Bechtold, Deutsche Verwaltung 1943 S. 298.

¹⁶⁾ Vgl. jedoch in besonderen Fall Fußnote 18.

¹⁷⁾ Berliner Fra.

¹⁸⁾ In einem soartigen Falle kann auch § 1 Abs. 2 Halbsatz 2 der Dritten VO. zum Zuge kommen: Der Hilfsbedürftige wurde vom 1. Januar bis 1. April 1943 im Orte A in offener Fürsorge und seitdem am Orte B durch Anstaltspflege unterstützt. Die offene Fürsorge am Orte A und die Anstaltspflege am Orte B liegen im Rahmen fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit. Die endgültige Fürsorgepflicht für die Kosten der offenen Fürsorge am Orte A hat der BFV. C gegenüber dem BFV. A am 1. Mai 1943 anerkannt. Er ist alsdann auch für die Anstaltspflege am Orte B endgültig fürsorgepflichtig (§ 1 Abs. 2 Halbsatz 2 der Dritten VO. iVm. § 15 FV.).

auf Grund der hier nicht anzuwendenden Vorschrift des § 1 Abs. 2 Halbsatz 2 der Dritten Verordnung.

Beispiel 2 (Fall nach dem 19. 5. 43): Der Hilfsbedürftige hatte bei Eintritt seiner Hilfsbedürftigkeit am Orte A den gewöhnlichen Aufenthalt und ist seitdem am Orte A und alsdann am Orte B, wo er gleichfalls den gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, in offener Fürsorge unterstützt worden. Vom Orte B aus tritt er in die Anstalt am Orte C ein, in der ihm von der öffentlichen Fürsorge der notwendige Lebensbedarf gewährt wird. Seit Eintritt der Hilfsbedürftigkeit am Orte A liegt fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vor. Endgültig fürsorgepflichtig für die Kosten des Anstaltsaufenthalts ist der BFV. A gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 iVm. § 15 FV., nicht etwa der BFV. B auf Grund des § 9 Abs. 2 iVm. § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 FV.; die ununterbrochene Hilfsbedürftigkeit ist tatsächlich, worauf es allein ankommt, bereits am Orte A und nicht etwa erst mit Beginn des Anstaltsaufenthalts eingetreten, als der Hilfsbedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt bereits am Orte B hatte. Die Kosten der offenen Fürsorge am Orte B sind nicht erstattungsfähig.

Gewährung öffentlicher Fürsorge anschließend an die Entlassung aus der Anstalt: Dieser Fall des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Dritten Verordnung bedarf näherer Erläuterung. Erreicht werden sollte ein vollkommener Schutz des Fürsorgeverbandes des Anstaltsortes, so wie ihn § 9 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung erstrebt und so wie er durch die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen und Ziff. 4 der Hamburger Vereinbarung in der Kriegsfassung vom 15. November 1942¹⁹⁾ entwickelt worden ist. Deshalb genügt es nicht, lediglich die Kosten des Anstaltsaufenthalts selbst weiterhin erstattungsfähig zu lassen. Es mußten auch die nach der Entlassung aus der Anstalt aufgewendeten Kosten insoweit erstattungsfähig bleiben, als sie nach § 9 Abs. 2 FV. nicht dem Fürsorgeverband des Anstaltsortes endgültig zur Last fallen sollen²⁰⁾. Hier war eine Schwierigkeit der Fassung zu überwinden. § 9 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung fixiert einen Zeitpunkt: Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bei der Entlassung aus der Anstalt. Diese Fassung konnte nicht übernommen werden, wie es in einem ersten Entwurf geschah, der von der Gewährung öffentlicher Fürsorge „bei der Entlassung aus der Anstalt“ sprach, deren Kosten erstattungsfähig bleiben sollten. Es ging darum, nicht einen Zeitpunkt zu fixieren, sondern einen Zeitraum zu bezeichnen, in den die erstattungsfähigen Kosten zu fallen hatten. Dieser Zeitraum mußte schon innerhalb der im § 9 Abs. 2 der Fürsorgepflichtverordnung durch die Worte „bei der Entlassung aus der Anstalt“ gekennzeichneten kurzen Zeitspanne beginnen, denn über den Umfang des in dem § 9 Abs. 2 vorgesehenen Schutzes der Anstaltsorte sollte nicht hinausgegangen werden. Es wurde somit die Fassung gewählt „Gewährung öffentlicher Fürsorge anschließend an die Entlassung aus der Anstalt“. Über den Zeitpunkt der Beendigung des Zeitraums besagt die Vorschrift nichts ausdrücklich. Hieraus folgt, daß § 15 der Fürsorgepflichtverordnung gilt. Erstattungsfähig sind somit die Kosten, wenn die Hilfsbedürftigkeit bei der Entlassung aus der Anstalt eingetreten ist und seitdem im Sinne des § 15 der Fürsorgepflichtverordnung ununterbrochen fortgedauert hat und wenn die Kosten während dieses Zeitraums aufgewendet worden sind²¹⁾. Hierbei ist es unschädlich, wenn mit dem Aufwand der Kosten nicht schon

¹⁹⁾ DZW. XVIII S. 220: Hiernach ist Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bei der Entlassung aus der Anstalt anzunehmen, wenn der Anstaltsinsasse bei der Entlassung aus der Anstalt nicht mehr als 50 RM besessen hat und seine Hilfsbedürftigkeit innerhalb von 14 Tagen seit der Entlassung aus der Anstalt erkennbar geworden ist.

²⁰⁾ Mit Rücksicht auf die Frage der Schlesischen Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Gemeindetags für Wohlfahrtspflege sei klargestellt, daß gemäß der Entsch. BAH. Bd. 80 S. 9 (DZW. VIII F. Sp. 42) auch die Kosten erstattungsfähig geblieben sind, die anschließend an die Entlassung aus einer im BFV. (oder LFV.) A gelegenen Anstalt durch Gewährung offener Fürsorge im BFV. (oder LFV.) B entstanden sind.

²¹⁾ Ist anschließend an die Entlassung aus der Anstalt im BFV. B offene Fürsorge und im Rahmen fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit im BFV. C Anstaltspflege gewährt worden, so ist der für die offene Fürsorge im BFV. B endgültig fürsorgepflichtige BFV. A auch für die Anstaltspflege im BFV. C endgültig fürsorgepflichtig (Hamburgische Frage).

am Tage des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit, sondern eine verhältnismäßig kurze Zeit später begonnen wurde (vgl. z. B. Entsch. BAH. Bd. 95 S. 128, DZW. XV Sp. 315 a).

Besonders klarzustellen ist folgendes: Ist bereits während des Anstaltsaufenthalts öffentliche Fürsorge gewährt worden, so genügt es nicht, daß die nach der Entlassung aus der Anstalt aufgewendeten Kosten offener Fürsorge mit den während des Anstaltsaufenthalts aufgewendeten Kosten im Rahmen fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit liegen. Es ist vielmehr erforderlich, daß der „Eintritt der Hilfsbedürftigkeit“ nach der Entlassung aus der Anstalt innerhalb der kurzen Zeitspanne liegt, die es nach der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen oder der Ziffer 4 der Hamburger Vereinbarung in der Kriegsfassung vom 15. November 1942²²⁾ noch rechtfertigt, Eintritt der Hilfsbedürftigkeit „bei“ der Entlassung aus der Anstalt anzuerkennen. Hierbei handelt es sich nicht um einen echten Eintritt der Hilfsbedürftigkeit, weil es unter Außerachtlassung der vorangegangenen Hilfsbedürftigkeit während des Anstaltsaufenthalts so angesehen werden muß, als ob nach der Entlassung aus der Anstalt ein neuer Fürsorgefall begonnen hätte. Praktische Gründe zwingen zu dieser Auslegung, die der Gesetzgeber durch die Fassung „anschließend an die Entlassung aus der Anstalt“ sichern wollte. Würde es genügen, daß die während des Anstaltsaufenthalts aufgewendeten Kosten und die nach der Entlassung aus der Anstalt aufgewendeten Kosten im Rahmen fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit lägen, so müßten die erheblichen, möglicherweise viele Monate umfassenden Zeiträume Schwierigkeiten bereiten, die nach der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen und auch nach der diese Rechtsprechung hier, d. h. bei unterstützungsfreien Zeiten nach Anstaltsaufenthalt nicht ausschaltenden Ziffer 7 Abs. 3 der Hamburger Vereinbarung in der Kriegsfassung vom 15. November 1942²³⁾ die Annahme fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit noch rechtfertigen. In jedem neuen Falle offener öffentlicher Fürsorge müßte durch eingehende Vernehmung des Hilfsbedürftigen für einen längeren Zeitraum vor dem Unterstützungsantrag festgestellt werden, wann er sich zuletzt auf Kosten der öffentlichen Fürsorge in Anstaltspflege befunden habe, es müßte, um völlig sicher zu gehen, überhaupt sein gesamtes fürsorgerechtliches Vorleben genauestens überprüft werden, weil man ja möglicherweise auf einen Fall von Anstaltspflege unter Gewährung öffentlicher Fürsorge stoßen und dann je nach Lage des Falles auf dem Wege der Bejahung fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit seit Entlassung aus der Anstalt noch zu einer Erstattungsfähigkeit der Kosten gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Dritten Verordnung gelangen könnte. Welche Bemühungen hier von übereifrigen Sachbearbeitern angestellt werden würden, um einen Fall fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit herauszuarbeiten, und welcher langwierige Schriftwechsel aus der fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit selbstverständlich zunächst verneinenden Auffassung der Gegenseite entstehen würde, bedarf keiner näheren Darlegung. Ist jedoch davon auszugehen, daß es nicht genügt, wenn zwischen den Kosten des Anstaltsaufenthalts und den nach der Entlassung aus der Anstalt aufgewendeten Kosten der offenen Fürsorge eine die Annahme fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit nicht hindernde, je nach Lage des Falles viele Monate umfassende unterstützungsfreie Zeit liegt, sondern daß der Aufwand der Kosten der offenen Fürsorge nach der Entlassung aus der Anstalt vielmehr sehr viel früher nach der Entlassung aus der Anstalt, nämlich mit dem (unechten) Eintritt der Hilfsbedürftigkeit „bei“ der Entlassung aus der Anstalt oder zum mindestens alsbald darnach begonnen haben muß, so reicht es für die Praxis aus, im Einzelfall ihre Nachprüfungen lediglich auf den in der Ziffer 4 der Hamburger Vereinbarung in der Kriegsfassung vom 15. November 1942 vorgesehenen kurzen Zeitraum von 14 Tagen und einige Tage länger vor dem Zeitpunkt des Unterstützungsantrages zu erstrecken.

Ist nach vorangegangener Gewährung öffentlicher Fürsorge während des Aufenthalts in der Anstalt auch Gewährung öffentlicher Fürsorge anschließend an die Entlassung aus der Anstalt zu bejahen, so ist der für die Zeit während des Anstaltsaufenthalts endgültig fürsorgepflichtige Verband auch für die Zeit der Gewährung

²²⁾ Vgl. S. 91 Fußnote 19.

²³⁾ DZW. XVIII S. 220.

der Fürsorge anschließend an die Entlassung aus der Anstalt gemäß § 15 der Fürsorgepflichtverordnung endgültig fürsorgepflichtig. Soweit es sich um die Frage der endgültigen Fürsorgepflicht für die Zeit anschließend an die Entlassung aus der Anstalt handelt, stellt die Hilfsbedürftigkeit anschließend an die Entlassung aus der Anstalt also nicht etwa einen neuen Fürsorgefall dar. Diese Erkenntnis ist bedeutsam für die Fälle, in denen die Hilfsbedürftigkeit nicht erst mit dem Anstaltsaufenthalt, sondern schon früher begonnen hat (vgl. nachfolgendes Beispiel 3). Wenn vorher gefordert wurde, daß die Hilfsbedürftigkeit in der kurzen Zeitspanne zwischen der Entlassung aus der Anstalt und dem durch die Worte „anschließend an die Entlassung aus der Anstalt“ gekennzeichneten Zeitpunkt „eingetreten“ sein müsse, so handelt es sich hierbei nur um eine Hilfskonstruktion lediglich für den besonderen Tatbestand, daß während des Aufenthalts in der Anstalt und nach der Entlassung aus der Anstalt öffentliche Fürsorge gewährt wurde; deshalb wurde auch ausgeführt, daß hier nicht ein echter Eintritt der Hilfsbedürftigkeit vorliege.

Beispiel 3 (Fall nach dem 19. 5. 1943): Der Hilfsbedürftige ist am Orte A, wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, seit Eintritt seiner Hilfsbedürftigkeit daselbst zunächst in offener Fürsorge unterstützt worden. Dann trat er in eine Anstalt am Orte B ein, in der er gleichfalls öffentliche Fürsorge erhielt. Er wurde mittellos aus der Anstalt entlassen und erbat 3 Tage nach der Entlassung aus der Anstalt am Orte B erneut ihm sofort gewährte offene öffentliche Fürsorge, die ihm auch nach seinem Wegzug an den Ort C von dem BFV. dieses Ortes gewährt werden mußte. Die Aufwendungen an den Orten A, B und C liegen im Rahmen fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit. Die Gewährung offener öffentlicher Fürsorge am Orte B stellt Gewährung öffentlicher Fürsorge anschließend an die Entlassung aus der Anstalt dar. Für die erstattungsfähig gebliebenen Aufwendungen an den Orten B und C ist der BFV. A gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 iVm. § 15 FV. endgültig fürsorgepflichtig. Hätte der Hilfsbedürftige die offene öffentliche Fürsorge am Orte B erst 4 Wochen nach der Entlassung aus der Anstalt erbeten und erhalten, hätte er also bis dahin unterstützungsfrei gelebt, so wären die Kosten der erneut in Anspruch genommenen offenen Fürsorge nicht erstattungsfähig, weil es sich wegen der Länge der unterstützungsfreien Zeit nicht um Gewährung öffentlicher Fürsorge anschließend an die Entlassung aus der Anstalt gehandelt hätte. Daß möglicherweise fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vorgelegen hätte, würde die Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht gerettet haben.

Einzelheiten zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1: Erstattungsfähig geblieben sind nur die Kosten, die durch die Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs „in einer Anstalt im Sinne des § 9 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung“ entstanden sind. Es steht somit zu erwarten, daß das Bestreben in einem erheblichen Ausmaß anwachsen wird, im Einzelfall nachzuweisen, daß ein Aufenthalt in einer Anstalt im Sinne des § 9 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung vorgelegen habe. Im Vordergrund steht hier die Fürsorgeanstalt. Soll ein Aufenthalt in einer Fürsorgeanstalt in der hier allein in Betracht kommenden Eigenschaft eines Pfleglings der Anstalt bejaht werden, so müssen nach der für das Anwendungsgebiet des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Dritten Verordnung in vollem Umfange anzuwendenden Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen zu § 9 Abs. 1 und 2 der Fürsorgepflichtverordnung zwei Voraussetzungen erfüllt sein: 1. Es muß sich um eine Fürsorgeanstalt gehandelt haben (vgl. hierzu die klassische Begriffsbestimmung Entsch. Bd. 63 S. 5 auf S. 9, DZW. I S. 521: Fürsorgeanstalten sind alle Anstalten, welche Personen Aufnahme gewähren, die in Anbetracht ihrer körperlichen oder seelischen Beschaffenheit der Fürsorge durch andere bedürfen und für die die Aufnahme in einer Anstalt nützlich und zweckmäßig ist). 2. Der in die Anstalt Aufgenommene muß anstaltspflegebedürftig gewesen und deshalb in der Anstalt untergebracht worden sein. Im Hinblick auf die zu erwartende Neigung, zur Rettung der Erstattungsfähigkeit der Kosten das Vorliegen der beiden Voraussetzungen nachzuweisen, sei aus der umfangreichen, kaum noch eine Frage offen lassenden Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen an einige Tatbestände erinnert, in denen das Bundesamt die Eigenschaft eines Pfleglings einer Fürsorgeanstalt verneint hat.

- a) Eine Familie ist nicht wegen Krankheit, sondern lediglich zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses mangels anderer geeigneter Unterkunft in einem Krankenhaus untergebracht worden (Bd. 73 S. 181, DZW. VI S. 116)²⁴⁾.
- b) Eine alleinstehende Frau ist auf ihren Wunsch einige Monate in einem Siechenhaus verpflegt worden. Nach ihrer Lebensweise vor und nach dem Aufenthalt in dem Siechenhaus war sie jedoch auch während des Aufenthalts in dem Siechenhaus durchaus in der Lage, sich in eigener Wohnung selbst zu verpflegen (Bd. 80 S. 175, DZW. VIII F. Sp. 92).
- c) Eine Familie ist nicht zwecks anstaltsmäßiger Betreuung, sondern lediglich zur Befriedigung ihres Wohnbedürfnisses mangels einer anderen Wohnung in einem städtischen Obdachlosenhause untergebracht worden (Bd. 70 S. 28, DZW. IV S. 599)²⁵⁾.
- d) Ein minderjähriger Lehrling, dem der Unternehmer weder Unterkunft noch Verpflegung gewähren kann, muß lediglich aus diesem Grunde in einem Lehrlingsheim untergebracht werden (Bd. 80 S. 60, DZW. VIII F. Sp. 104).
- e) Ein für die Beschäftigung in einem offenen Arbeitsverhältnis nicht geeigneter Schwachsinniger wird in einem Kloster — Kloster der Franziskanerbrüder in Köln (Köln-Dom) — unterhalten. Das Kloster hat keine Fürsorge- oder Erziehungsanstalt, es nimmt keine Pfleglinge auf (Bd. 94 S. 90, DZW. XIV Sp. 697b).
- f) Ein älterer Mann, der infolge geistiger Schwäche unfähig ist, sich durch Arbeit seinen Lebensbedarf zu verschaffen, ist in einem Familienheim untergebracht worden. Eine Hausordnung, die dem Heim einen anstaltsmäßigen Charakter verliehen hätte, besteht nicht. Die Heiminsassen haben in jeder Hinsicht volle Freiheit. Das Heim nimmt auch Sommergäste auf.

In den Fällen a) bis d) ist die Eigenschaft eines Anstaltspfleglings wegen Fehlens der Voraussetzung Nr. 2 (Anstaltspflegebedürftigkeit) verneint worden, während die Anstalten selbst Fürsorgeanstalten waren (Krankenhaus, Siechenheim) oder es doch u. U. sein konnten (Obdachlosenhause und Lehrlingsheim). In den Fällen e) und f) (Kloster ohne Fürsorge- oder Erziehungseinrichtungen und Familienheim) fehlte den Anstalten objektiv der Charakter einer Fürsorgeanstalt, während die in den Einrichtungen untergebrachten Hilfsbedürftigen an und für sich vielleicht subjektiv anstaltspflegebedürftig waren.

Aus den Fällen a) bis d) läßt sich der Grundsatz ableiten: Vertritt die Gewährung öffentlicher Fürsorge durch Unterbringung in einer Fürsorgeanstalt nur die offene Pflege, von der lediglich aus verwaltungstechnischen, finanziellen oder anderen, nicht in der Person des Hilfsbedürftigen liegenden Gründen abgesehen wurde, dient also die Anstalt dem darin Untergebrachten nur als Einrichtung für die Unterkunft und Nahrung, so ist die Eigenschaft eines Anstaltspfleglings und damit die Erstattungsfähigkeit der Kosten gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Dritten Verordnung zu verneinen. Hierzu ist aus der Geschichte des Fürsorgerechts daran zu erinnern, daß auch die alten Armenhäuser nicht als Bewahranstalten im Sinne des § 11 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 des Unterstützungswohnsitzgesetzes²⁶⁾ anzusehen waren, weil, wie es in der Entscheidung des Bundesamts Bd. 34 S. 8 heißt, „Armenhäuser sich in fast allen Gemeinden fänden und deshalb für sie auch der Grund der genannten Schutzvorschriften des Unterstützungswohnsitzgesetzes fortfalle, nämlich Schutz vor Überlastung von Orten, die gerade mit Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalten ausgestattet sind und deshalb von den Kranken aufgesucht werden“.

²⁴⁾ Der Fall hat zur Zeit wegen der Überfüllung der Krankenhäuser kaum praktische Bedeutung. Er wird lediglich deshalb an die Spitze der Beispiele gesetzt, weil er die Rechtslage besonders sinnfällig klarstellt.

²⁵⁾ Dagegen sind die Mitglieder einer zur selbständigen Haushaltsführung unfähigen, gemeinschaftsfremden Familie, die deshalb in einem Obdachlosenhause untergebracht worden sind, Anstaltspfleglinge, ebenso die zur Arbeiterziehung der „Hauskolonne“ eines städtischen Obdachlosenhauses (Berlin) zugeteilten Obdachlosen (Bd. 96 S. 149, DZW. XVII Sp. 58b).

²⁶⁾ Die Bewahranstalt des alten Rechts ist begrifflich dasselbe wie die Pflege- oder sonstige Fürsorgeanstalt im Sinne des neuen Rechts.

Die in einer Jugendheimstätte der NSV. untergebrachten erziehungsbedürftigen Minderjährigen sind Anstaltspfleglinge (vgl. RdErl. des RMDI. vom 25. 8. 1943 über die Fürsorge für erziehungsbedürftige Minderjährige — Erziehungsfürsorge; Unterbringung in Jugendheimstätten der NSV. —, MBliV. S. 1387; DZW. XIX S. 69).

Kosten, die auf dem Gebiete der sog. außerordentlichen Fürsorge lasten einem Landesfürsorgeverband aus der Unterbringung in einer Familie statt in einer Anstalt entstehen, sind erstattungsfähig geblieben, denn hier tritt die Familienpflege an die Stelle der Anstaltspflege, sie ist daher auch hinsichtlich des Kostenersatzes im Verhältnis zwischen dem Landesfürsorgeverband und dem in seinem Bereiche gelegenen endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband ebenso wie die Anstaltspflege zu behandeln (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 der Preussischen Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung und die entsprechenden reichsrechtlichen Vorschriften für die Alpen- und Donau-Reichsgaue und den Reichsgau Sudetenland). Auch der Familienpflege zunächst durchführende Landesfürsorgeverband kann Ersatz ihrer Kosten von dem endgültig verpflichteten Landesfürsorgeverband fordern (vgl. § 6 Abs. 3 der Preussischen Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung und die entsprechenden reichsrechtlichen Vorschriften für die Alpen- und Donau-Reichsgaue und den Reichsgau Sudetenland).

Wie notwendig es war, die Kosten der Fürsorge während des Aufenthalts in einer Anstalt oder anschließend an die Entlassung daraus aufrechtzuerhalten, zeigt u. a. der Fall eines Landkreises, in dessen Bereich sich zahlreiche Strafgefangenenlager befinden. Für die Beerdigung der in den Lagern verstorbenen Gefangenen hatte der Landkreis einschließlich des Transportes der Leichen der Verstorbenen nach einem für die Lager angelegten besonderen Friedhof im Jahre 1942 über 25 000 RM Fürsorgekosten zu verauslagen. Die weitere Erstattungsfähigkeit derartiger Kosten sichert § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Dritten Verordnung, da sie „anschließend an die Entlassung aus einer Anstalt der im § 9 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung genannten Art“ entstanden sind.

Von einer zu dem Entwurf der Dritten Verordnung gehörten Stelle ist die Ausdehnung des Schutzes des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Dritten Verordnung auf die Fürsorgeverbände gewünscht worden, in denen Arbeitermassen, insbesondere Dienstverpflichtete, zusammengezogen oder Entlassungsstellen der Wehrmacht vorhanden seien, zumal da für die Westwallarbeiter bereits eine entsprechende Regelung getroffen worden sei²⁷⁾. Dieser Wunsch war darauf zurückzuführen, daß in einem vor Beginn des Krieges aufgestellten, dann aber wegen des Krieges vorläufig zurückgestellten Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vorgesehen war, § 9 der Fürsorgepflichtverordnung solle entsprechend gelten 1. für Arbeiter, die außerhalb ihres bisherigen Aufenthaltsortes bei größeren Bauvorhaben beschäftigt werden, in den von dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister des Innern bestimmten Fällen und 2. für die zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder zu Übungen der Wehrmacht einberufenen Wehrpflichtigen und die einberufenen Reichsarbeitsdienstpflichtigen. Diese Erweiterung des § 9 der Fürsorgepflichtverordnung ist seinerzeit in die erste Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts nicht aufgenommen worden, da sie als Verfeinerung des fürsorgerechtlichen Lastenausgleichs zu einer Verwaltungsmehrarbeit geführt hätte. Aus diesem Grunde ist auch jetzt davon abgesehen worden, die Erweiterung in die Dritte Verordnung aufzunehmen. Eine Belastung der Fürsorgeverbände durch Arbeiterlager und Entlassungsstellen der Wehrmacht ist im übrigen auch nur in Ausnahmefällen zu erwarten. Für ausländische Arbeiter sorgt der Reichsstock der Arbeitslosenversicherung in vollem Umfange²⁸⁾. Deutsche Arbeiter sind im wesentlichen durch die Leistungen der Sozialversicherung geschützt. Für die zur Entlassung kommenden Soldaten ist durch das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsrecht so hinreichend

²⁷⁾ Diese Regelung ist s. Zt. durch einen (nicht veröffentlichten) lediglich an die Gemeindeaufsichtsbehörden des Westwallbereichs gerichteten Erlaß des RMDI. getroffen worden.

²⁸⁾ Hierum war der RMDI. zur Entlastung der Fürsorgeverbände besonders bemüht.

gesorgt, daß mit einer Inanspruchnahme der Fürsorgeverbände durch diese Soldaten nicht zu rechnen ist²⁹⁾.

Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 2: Der Lastenausgleich besteht weiterhin fort in den Fällen, in denen Fürsorge gewährt worden ist während der Unterbringung von Kindern bis zu 16 Jahren in Pflege oder anschließend an die Beendigung einer solchen Pflege. Die Verordnung behandelt somit ebenso wie § 9 der Fürsorgepflichtverordnung die Unterbringung in Pflege entsprechend dem Anstaltsaufenthalt und nennt der größeren Klarheit wegen hierbei auch die Beendigung der Pflege ausdrücklich, während dies im § 9 Abs. 3 der Fürsorgepflichtverordnung nicht geschehen, aber gemeint ist. Die grundsätzlichen Ausführungen zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung in dem vorhergehenden Abschnitt gelten also hier entsprechend.

Der Begriff des Pflegekindes ist durch die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen hinreichend geklärt: „Untergebracht in Pflege“ sind alle Kinder unter 16 Jahren, die sich in fremder Pflege, d. h. nicht bei den Eltern oder einem Elternteil befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden. Auch die nicht unter die Schutzbestimmungen des Abschnitts III des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt fallenden, im § 21 des Gesetzes genannten Kinder sind „in Pflege untergebracht“ (Entsch. BAH. Bd. 61 S. 74, Die Fürsorge 1925 S. 235). Die Fürsorgekosten, die für ein Kind während seiner Unterbringung in Pflege aufgewendet wurden, sind nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der Dritten Verordnung erstattungsfähig geblieben. Hier ist zu beachten, daß ein von vornherein nur vorübergehendes Zusammenleben von Mutter und Kind in dem fremden Haushalt die Entstehung oder das Fortbestehen der Pflegekind-eigenschaft nicht ausschaltet (Entsch. BAH. Bd. 77 S. 177, Bd. 78 S. 63). Ein die Pflegekindeigenschaft nicht ausschaltendes, von vornherein nur vorübergehendes Zusammenleben von Mutter und Kind in dem fremden Haushalt hat das Bundesamt in der Entscheidung Bd. 77 S. 177 noch angenommen, obwohl es über vier Monate gedauert hatte.

Beispiel 4 (Fall nach dem 19. 5. 1943): Die im Erwerbsleben stehende Mutter bringt ihr Kind bei ihren Eltern im BFV. A zur Welt. Sie bleibt zum Stillen des Kindes noch drei Monate nach ihrer Entbindung bei ihren Eltern. Als dann verläßt sie den BFV. A, um ihre Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen. Dies war von vornherein ihre Absicht. Das Kind bleibt weiter bei den Großeltern. Es muß seit seiner Geburt von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden. Das Kind war seit seiner Geburt Pflegekind. Die Kosten sind daher von der Geburt an erstattungsfähig. Endgültig fürsorgepflichtig ist entweder der für den BFV. A zuständige LFV. gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 iVm. § 9 Abs. 1 FV. oder der Zehnmonatsverband, je nachdem, ob es sich um ein eheliches oder uneheliches Kind gehandelt hat.

Beispiel 5 (Fall nach dem 19. 5. 1943): Mutter und Kind leben zunächst jahrelang im BFV. A zusammen und besitzen somit dort auch den gewöhnlichen Aufenthalt. Sodann wird das Kind vom BFV. A aus im BFV. B in Pflege untergebracht, während die Mutter im BFV. A bleibt. Nachdem das Kind einige Zeit im BFV. B gelebt hat, hält sich die Mutter mehrere Wochen in dem fremden Haushalt im BFV. B bei ihrem Kinde auf, um zu versuchen, dort eine Erwerbsstellung zu finden. Dieser Versuch schlägt fehl, wie nach Lage des Falles von vornherein zu erwarten war. Die Mutter kehrt daher wieder in den BFV. A zurück, während das Kind weiterhin in der Pflegestelle im BFV. B bleibt. Das Kind mußte seit seiner Unterbringung in der Pflegestelle von dem BFV. B unterstützt werden. Es ist auch während des Zusammenlebens mit seiner Mutter Pflegekind geblieben. Der BFV. B kann daher von dem nach § 9 Abs. 3 iVm. mit § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 FV. endgültig fürsorgepflichtigen BFV. A auch Ersatz der während des Zusammenlebens von Mutter und Kind für das Kind aufgewendeten Kosten fordern.

²⁹⁾ Vgl. in diesem Zusammenhang auch den RdErl. des RMDI. über die Betreuung geisteskranker Soldaten durch die Fürsorgeverbände vom 4. 12. 1941 (MBliV. S. 2180, DZW. XVII S. 259).

Leben Mutter und Kind von der Geburt an zunächst in dem fremden Haushalt zusammen (Beispiel 4) und läßt sich die weitere Entwicklung des Falles zunächst noch nicht daraufhin übersehen, ob es sich tatsächlich um ein nur vorübergehendes, die Entstehung der Pflegekindeigenschaft nicht hinderndes Zusammenleben von Mutter und Kind handelt, so empfiehlt es sich in jedem Falle, den Ersatzanspruch vorsorglich nach § 18 der Fürsorgepflichtverordnung anzumelden.

Die Pflegekindeigenschaft kann nur auf zweifache Weise enden, entweder durch Erreichung der Altersgrenze von 16 Jahren oder dadurch, daß die Eltern oder ein Elternteil das Kind bis auf weiteres in den eigenen Haushalt aufnehmen oder bis auf weiteres mit dem Kinde in dem fremden Haushalt zusammenleben. Zu dem zweiten Tatbestande gehört auch der Fall, daß die Pflegeeltern das Kind an Kindes Statt annehmen; hiermit verliert das Kind seine Pflegekindeigenschaft (Entsch. BAH. Bd. 89 S. 118). Wird das Kind nach Beendigung seiner Pflegekindeigenschaft ununterbrochen weiter unterstützt, so handelt es sich um die Gewährung öffentlicher Fürsorge „anschließend an die Beendigung der Pflege“. Die Hilfsbedürftigkeit des Kindes war dem weiter unterstützenden Fürsorgeverbande „bei“ Beendigung der Pflege bekannt und ist daher zu diesem Zeitpunkt „eingetreten“ (unechter Eintritt der Hilfsbedürftigkeit, vgl. S. 92). Auch die Kosten der nach Beendigung der Pflege gewährten Fürsorge sind daher nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der Dritten Verordnung erstattungsfähig. Ist die Hilfsbedürftigkeit erst nach Beendigung der Pflege in echtem Sinne eingetreten, weil das Kind in der Pflegestelle noch nicht hilfsbedürftig war, so sind die Kosten nur erstattungsfähig, wenn die Hilfsbedürftigkeit „bei“ Beendigung der Pflege eingetreten ist (vgl. S. 91). Die Entscheidung BAH. Bd. 91 S. 165, DZW. XIII Sp. 508a, behandelt einen Fall, in dem die Hilfsbedürftigkeit mit Beendigung des 16. Lebensjahres eingetreten ist, die Entscheidung Bd. 89 S. 88, DZW. XII Sp. 299a, einen solchen, in dem ein Kind erst mit dem Zeitpunkt hilfsbedürftig geworden ist, zu dem die Mutter zu dem Kinde in den fremden Haushalt zog, um dort bis auf weiteres mit ihm zusammenzuleben. In beiden Fällen wären die Fürsorgekosten auch nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der Dritten Verordnung erstattungsfähig gewesen; die Hilfsbedürftigkeit war „bei“ Beendigung der Pflege eingetreten.

Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 3: Die Regelung, wonach die Kosten bei endgültiger Fürsorgepflicht gemäß § 12 der Fürsorgepflichtverordnung weiterhin erstattungsfähig bleiben, soll die Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze weiterhin sichern. Die kurze Fassung „... an Hilfsbedürftige nach dem Übertritt aus dem Ausland ...“ mit dem Hinweis auf § 12 der Fürsorgepflichtverordnung in der Klammer bringt ausreichend klar zum Ausdruck, daß das gesamte Anwendungsgebiet der Vorschrift gemeint ist.

Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 4: Seit dem 19. Mai 1943 sind die Kosten der offenen Fürsorge in der Regel nicht mehr erstattungsfähig. Dies kann die Neigung zur Abschiebung fördern. Um ihr entgegenzuwirken, mußten die Ansprüche auf Ersatz von Fürsorgekosten wegen Abschiebung weiterhin aufrechterhalten bleiben.

Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 5: Nach der Regelung bleiben die Kosten der Gewährung öffentlicher Fürsorge an Personen erstattungsfähig, die aus Gründen der Luftgefährdung ihren Aufenthaltsort gewechselt haben, ohne Anspruch auf Räumungs-Familienunterhalt zu haben. Hier wurde eine von hamburgischer Seite gegebene Anregung verwirklicht⁹⁰⁾.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Räumungs-Familienunterhalt bei Umquartierung aus Gründen der Luftgefährdung und anläßlich von Fliegerschäden sind in dem Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 25. Juli 1942 (MBliV. S. 1567) geregelt. Nach Ziff. 9 Abs. 1 Satz 1 des Erlasses kann Räumungs-Familienunterhalt nur gewährt werden, wenn die Umquartierung behördlich angeordnet oder mit behördlicher Einwilligung (Genehmigung) erfolgt ist und der von der Umquartierung Betroffene sich durch Vorlage einer

⁹⁰⁾ Die Anregung gab Senator Martini (Hamburg). Die Vorschrift ist somit eine Lex Martini.

ordnungsmäßigen Abreisebescheinigung der Gemeindebehörde seines Wohnorts ausweist. Das Nähere über die Ausstellung der Abreisebescheinigung enthalten die in Ziff. 9 Abs. 1 Satz 1 des Erlasses angeführten, nicht veröffentlichten Erlasse des Reichsministers des Innern. Die Abreisebescheinigung wird nicht nur in den Fällen versagt, in denen die Abreise unerwünscht ist, sondern auch dann, wenn an der Abreise kein öffentliches Interesse besteht oder die Abreise nicht aus öffentlichen Gesichtspunkten gutgeheißen wird. Es können somit in gewissem Umfange Personen, die besonders luftgefährdete Gebiete verlassen, mangels einer Abreisebescheinigung Räumungs-Familienunterhalt nicht erhalten. Es erschien unbillig, Gemeinden in nicht luftgefährdeten Gebieten die Fürsorgekosten für die Aufnahme und Betreuung dieser Hilfsbedürftigen zuzumuten, die sich aus eigenem Entschluß in Sicherheit bringen wollen. Auch die nicht von der Hand zu weisenden, dem Praktiker wohl bekannten Zusammenhänge zwischen Erstattungsfähigkeit von Fürsorgekosten und entgegenkommender Handhabung der Fürsorge ließen es geboten erscheinen, auch im Interesse der Bevölkerung der luftgefährdeten Gebiete selbst die Erstattungsfähigkeit der Kosten aufrechtzuerhalten. Die Maßnahme wird, worauf von hamburgischer Seite besonders hingewiesen wurde, namentlich die Unterbringung alter Hilfsbedürftiger aus luftgefährdeten Gebieten in weniger luftgefährdeten Ortschaften in erwünschter Weise erleichtern.

Nach der Fassung der Vorschrift: „... Personen, die aus Gründen der Luftgefährdung ihren Aufenthaltsort gewechselt haben, ...“ und nach dem vorstehend erläuterten Zwecke der Vorschrift muß es für die Erstattungsfähigkeit der Kosten genügen, daß der Hilfsbedürftige selbst sich an seinem bisherigen Wohnort für luftgefährdet gehalten und ihn deshalb verlassen hat. Bei einer solchen Auslegung der Vorschrift, nach der es allein auf die subjektive Seite des Falles ankommt, braucht nicht die unter Umständen zweifelhafte Frage entschieden zu werden, ob auch tatsächlich (objektiv) Luftgefährdung vorgelegen habe. Diese Auslegung wird somit Schwierigkeiten bei der praktischen Handhabung der Vorschrift von vornherein ausschalten. Hierbei werden allerdings die Fälle ausscheiden müssen in denen offensichtlich von einer tatsächlichen Luftgefährdung nicht die Rede sein kann.

Zu § 1 Abs. 2: Nach der Vorschrift entfällt die Pflicht zum Kostenersatz in den übrigen Fällen, sofern sie nicht vor dem 19. Mai 1943 durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist. „Übrige Fälle“ sind die im § 1 Abs. 1 der Verordnung nicht genannten Tatbestände, regelmäßig also die Fälle der offenen Fürsorge.

Zu der Ausnahme, daß die Erstattungsfähigkeit der Kosten in den Fällen aufrechterhalten bleibt, in denen die Ersatzpflicht vor dem 19. Mai 1943 anerkannt oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist, kann auf die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen zu § 36 Abs. 3 der Fürsorgepflichtverordnung und den entsprechenden Übergangsvorschriften früherer, die Fürsorgepflichtverordnung ändernder Vorschriften verwiesen werden (§ 3 der Verordnung über die Fürsorge für Deutsche aus dem Ausland vom 13. März 1934, RGBl. I S. 193, Art. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze vom 14. März 1936, RGBl. I S. 173)³¹). Von verschiedenen Seiten ist die Frage gestellt worden, ob ein von dem Fürsorgeverbände A vor dem 19. Mai 1943 gegenüber dem unmittelbar unterstützenden BFV. B erklärtes Anerkenntnis auch wirksam bleibe, wenn der Hilfsbedürftige aus dem BFV. B in den BFV. C verziehe und dort im Rahmen fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit weiter unterstützt werden müsse. Soll alsdann der BFV. C von dem Fürsorgeverbände A Ersatz seiner Aufwendungen gemäß § 1 Abs. 2 Halbsatz 2 der Dritten Verordnung fordern können? Die Frage ist zu bejahen (vgl. die zu § 36 Abs. 3 FV. ergangene Entsch. BAH. Bd. 64 S. 152, DZW. II S. 478). Das gleiche gilt für den Fall der rechtskräftigen Entscheidung (Bd. 86 S. 21, DZW. X Sp. 527b). Die Zweifel sind darauf zurückzuführen, daß im § 1 Abs. 2 der Dritten Verordnung im Gegensatz zu § 36 Abs. 3 der Fürsorgepflichtverordnung und den

³¹) Die Gesamtregisterbände der Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen (Bände 76 und 93) können hier nützliche Aufschlüsse geben.

entsprechenden Übergangsbestimmungen früherer Änderungsvorschriften der Fürsorgepflichtverordnung nicht ausdrücklich gesagt ist, daß die Ersatzpflicht, die anerkannt oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist, bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit fort dauert. Dies ist lediglich darauf zurückzuführen, daß die Übergangsvorschrift im § 1 Abs. 2 der Dritten Verordnung im Gegensatz zu ihren Vorgängerinnen nicht in einem Hauptsatz erscheint, sondern in einem kurzen Nebensatz, der für die ausdrückliche Erwähnung der Fortdauer der Ersatzpflicht bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit keinen Raum bot. Es hätte somit eines besonderen, diese Fortdauer aussprechenden Hauptsatzes bedurft. Hiervon wurde jedoch abgesehen. Es erschien entbehrlich, noch besonders klarzustellen, daß die allgemeine Vorschrift des § 15 der Fürsorgepflichtverordnung auch für die aufrechterhaltenen Ersatzpflichten zu gelten hätte; dies ist auch in den hier in Betracht kommenden Fällen des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 (Fall 2: anschließend an die Entlassung aus der Anstalt — an die Beendigung der Pflege), Ziff. 3 bis 5 der Verordnung nicht geschehen.

Ein Gutachten des Deutschen Gemeindetages oder seiner Dienststellen gemäß Ziff. 15 der Hamburger Vereinbarung in der Kriegsfassung vom 15. November 1942³²⁾ ist keine rechtskräftige Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung.

Nach den Übergangsbestimmungen der obengenannten früheren Änderungsvorschriften der Fürsorgepflichtverordnung wird das Fortbestehen der endgültigen Fürsorgepflicht nicht nur durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung, sondern darüber hinaus auch dadurch begründet, daß ein Fürsorgeverband vor einem, in den Übergangsbestimmungen ausdrücklich genannten, über drei Monate³³⁾ vor dem Inkrafttreten der Änderungsvorschriften liegenden Zeitpunkt Kosten getragen hat, die nicht nach § 18 der Fürsorgepflichtverordnung zur Erstattung angemeldet worden sind. Den gleichen Weg geht auch die Übergangsvorschrift zu dem Fortfall des § 11 der Fürsorgepflichtverordnung im § 3 Abs. 2 der Dritten Verordnung. In der Übergangsvorschrift des § 1 Abs. 2 der Verordnung fehlt eine dahingehende Bestimmung. Von ihr ist abgesehen worden, um den Umfang des Fortfalls der Ersatzpflichten nicht über die Anerkennung und die rechtskräftige Entscheidung hinaus zu schmälern. Überdies handelt es sich auch bei dem § 1 Abs. 2 der Verordnung nicht um ein Übergangsrecht für Änderungen von Zuständigkeitsvorschriften der Fürsorgepflichtverordnung.

Zu § 1 Abs. 3: Die hier für die Fälle der weiteren Ersatzpflicht aufrechterhaltene Pflicht zur Übernahme und Übergabe des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge regelt sich nach § 14 der Fürsorgepflichtverordnung.

Zu § 2: Satz 1 der Vorschrift bestimmt, daß die durch § 1 angeordnete Beschränkung der Ersatzpflichten mit Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres außer Kraft tritt (vgl. hierzu S. 88).

Dauert in einem Fürsorgefalle, in dem die Ersatzpflicht entfällt, die Hilfsbedürftigkeit über das auf das Kriegsende folgende Rechnungsjahr hinaus, so kann nach Satz 2 der Vorschrift auch für die Zeit nach Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit Kostenersatz nicht gefordert werden. Diese Regelung soll verhindern, daß die Fürsorgeverbände in den Fällen, in denen sie zur Zeit Kostenersatz nicht fordern können, gleichwohl Ermittlungen über die Zuständigkeit anstellen und hierüber Akten anlegen in der Hoffnung, etwa später Kostenersatz erreichen zu können; solche Ermittlungen, die es zu verhindern galt, hätten zur Folge gehabt, daß die angestrebte Vereinfachung der Verwaltung nicht völlig erreicht worden wäre.

(Fortsetzung folgt.),

³²⁾ DZW. XVIII S. 220.

³³⁾ Die Frist von 3 Monaten mußte um einige Zeit überschritten werden, da der genaue Tag des Inkrafttretens der Vorschriften beim Abschluß ihrer Fassung noch nicht feststand, andererseits jedoch zur Erleichterung für die Praxis ein bestimmter Tag an Stelle einer Frist genannt werden sollte.

Die Pflege des geistigen Lebens im Schulungslazarett.

Von Titus Philipp, Reservelazarett VIII, Dresden.

Der Begriff „Lazarett“ weckt seinem wesentlichen Inhalte nach ganz selbstverständlich Vorstellungen von aufopfernder Arbeit der Ärzte, der Schwestern und des Sanitätspersonals. Die Korrektur der wichtigsten körperlichen Schäden, die Hebung und Kräftigung des körperlichen Zustandes, besonders des Nervensystems, sind primäre Aufgaben, die im Wesen eines Lazarettes liegen.

Allein jeder mit dieser Arbeit näher Vertraute weiß wohl, daß diese Tätigkeit unvollkommen bleibe, verbinde sich nicht unausgesprochen damit fortwährende Einwirkung auf die seelische Verfassung des Verwundeten. So gewiß wir die These der Hellenen anerkennen, daß allein in einem gesunden Leib ein gesunder Geist wohne, so wenig verneinen wir doch auch sein Korrelat, das etwa mit dem Schillerwort ausgesprochen wird: „Es ist der Geist, der sich den Körper baut.“ Erst in der stetigen Wechselwirkung beider Pole füllt sich das Kraftfeld mit heilenden Strömen.

Dies gilt ganz besonders für ein Sammellazarett von Amputierten. Narziss Ach*) hat uns genauer darüber unterrichtet, wie die meisten seelischen Funktionen, besonders auf dem Gebiete des Gefühls- und Affekterlebens, mit mehr oder weniger intensiven Ausdrucksbewegungen verbunden sind, daß also umgekehrt die Unmöglichkeit, sich leiblich in vollendeter Weise zu bewegen und ausdrücken zu können, eine lebhaftere Rückwirkung auf das Seelenleben des Menschen habe. Dies erfährt der Amputierte besonders schmerzlich. Er erlebt ja täglich, daß er viele selbstverständliche Verrichtungen des Alltages nur schwierig, langsam oder gar nicht auszuführen vermag. Diese Einschränkungen lenken naturgemäß seinen Blick mit tiefer Besorgnis auf die Zukunft, die für ihn einen mehr oder weniger eingreifenden Verzicht auf die Schönheit und Fülle des Daseins bedeutet. Das führt bald zu seelischen Bedrückungen und beachtlichen Herabsetzungen des Lebensmutes wie der Lebenslust überhaupt.

Wird diese zusätzliche Lebenslast auch im Lazarett unter den gleicherweise Mitleidenden etwas gemindert, so wird sie doch nicht beseitigt und wacht in Stunden der Besinnung um so depressiver auf. Es muß also schon im Lazarett versucht werden, auf die seelische Verfassung der Amputierten planmäßig einzuwirken.

Dies kann nun auf zweierlei Weise erfolgen, und zwar

1. durch Ablenkung des körperlich Behinderten von seinem Zustand und
2. durch planmäßige Einwirkung durch Vermittlung lebenskräftiger Bewußtseinsinhalte.

Wir sagten oben schon, daß auch die ärztliche und pflegliche Einwirkung auf die seelische Verfassung des Amputierten sich von selbst versteht. In diesem Kriege nun hat man in weit größerem Umfange als im ersten Weltkriege für diese Aufgabe zusätzlich die Schulung eingeführt.

Aus unscheinbaren Anfängen im Jahre 1940 hat sie sich inzwischen zu einem beachtlichen Sektor innerhalb der Lazarettarbeit entwickelt, und zwar bis zur Vorschulung in beruflicher Hinsicht, so also in kaufmännischen Fächern, Maschinenschreiben, Stenografie sowie landwirtschaftlichen, mathematischen und technischen Kursen.

Der in diesem Aufsatz aber in Frage stehenden Aufgabe widmet sich im besonderen die sogenannte „Allgemeine Schulung“, bestehend in Vorträgen, offenem Singen, Schriftübungen, Vorführung von Lehr- und Unterhaltungsfilmen, Deutsch und Rechnen.

Mit ihr wird ganz selbstverständlich die oben angeführte erste Forderung auf Ablenkung erfüllt. Da die Teilnahme am allgemeinen Unterricht für alle Lazarettinsassen, soweit sie Aufstand haben und nicht durch engere berufliche Schulung daran verhindert sind, verpflichtend ist, wird der Amputierte ohne weiteres in einen Strom ablenkender Vorstellungen und Gedanken und damit Gefühle eingeführt,

*) Narziss Ach, „Zur Psychologie der Amputierten“, Leipzig, Engelmann, 1920.

gleich, ob er von sich aus arbeitswillig oder -unwillig sei. Der Unterricht entbindet also unwillkürlich eine Fülle von Freude, Heiterkeit, Interesse und neuen Gedankengängen, vorausgesetzt natürlich, daß er auf die besondere Psyche des Verletzten taktvoll einzugehen versteht. So nimmt es nicht wunder, daß unbefangene Beobachter bestätigen, daß die allgemeine Grundstimmung im Schulungslazarett sich ganz auffällig von der anderer Lazarette unterscheidet.

Aber mit dieser — sagen wir — passiven Beeinflussung ist es nicht getan. Eine planmäßige positive seelische Beeinflussung aktiver Art muß die erste ergänzen. Dies nun unternimmt die „Allgemeine Schulung“ ganz bewußt.

Ein Blick auf den gefüllten Schulungssaal freilich läßt sofort die Frage in uns entstehen: Wie ist es möglich, diese bunte Zusammensetzung unterschiedlicher Menschen einem gemeinsamen Denken dienstbar zu machen? Welche Fülle verschiedenster Charaktere und Temperamente! Welcher Unterschied in den Lebensaltern! Welche Spannungen beruflicher und standlicher Art! Welche unterschiedlichen Interessen der bildungsmäßig so verschiedenen Geistes- und Handarbeiter!

Gewiß. Aber es gibt grundsätzliche, ewig gültige Lebenswahrheiten, deren Begreifen unabhängig ist von all den erwähnten Unterschieden, die jeden Menschen in seinem Innersten packen und erregen, die jedem ans Herz rühren, wenn sie nur vom Herzen kommen.

Diese ewigen Lebenswahrheiten aus dem praktischen Erleben vor den Amputierten anschaulich und lebensvoll zu entwickeln und sie zum praktischen Gebrauch nutzbar zu machen, sind die täglichen Vorträge da, die in ihrer Art und Regelmäßigkeit einen ersten Versuch im Schulungslazarett darstellen, der sich glänzend bewährt hat, wie seine Reaktionen erweisen.

Sie also sollen dem seelisch und körperlich schwer Ringenden Grundhaltungen vermitteln, die ihn mit neuem Vertrauen zum Leben erfüllen, ihn ermutigen und mit neuer Lebenslust und neuem Lebensmut erfüllen durch Einsicht in den Sinn seines Daseins. Und daß es so gelingt, ein neues Kraftzentrum im Kriegsversehrten zu schaffen, das seine Energien nun auf geistigem, seelischem und körperlichem Gebiete ausströmend zu verwenden vermag, dafür legen ungezählte persönliche Aussprachen wie nun auch schon viele schriftliche Bestätigungen den Beweis ab.

Natürlich vermögen das nur Themen, die in schicksalhafter Weise an den Sinn des Daseins rühren und an die verborgensten und dringendsten Strebungen des Amputierten, ihm oft unbewußt, appellieren.

Aber unsere deutsche Literatur in Wissenschaft und Kunst, Kultur und Volkskunde, Märchen- und Sagenwelt ist ja so unendlich reich darin.

So haben uns, um nur zwei Beispiele aufzuführen, die „Urformen im Menschenleben“, jene Lebens- und Schicksalslehre des Weltkriegsbeschädigten Dr. Hans Künkel, die er auf Anordnung der Wehrmacht schon seit drei Jahren vor den deutschen Soldaten des besetzten Gebietes vorträgt, lange und lebhaft beschäftigt. In tiefgründiger Weise und immer ausgehend vom praktischen Erleben erfuhren die Zuhörer von den eigenartigen Lebensepochen und -sichtungen des Daseins aller deutschen Menschen, die ungeahnte Einsichten in die Seltsamkeiten des Lebens vermitteln, damit andererseits ungemein wichtige Grundsätze zur praktischen Bewältigung des Daseins geben, die jeder, aber auch jeder, der sein Leben einigermaßen aufmerksam beobachtet und bewußt gestaltet, in seinem künftigen Dasein fruchtbar anwenden kann zur Lebensmeisterung. Die hier gewonnenen Einsichten sind von jedem der Zuhörenden ohne Rücksicht auf seine persönliche Struktur in vielfältiger Hinsicht zu erfassen. Leicht ließe sich heute schon ein Buch füllen mit den zahlreichen Folgerungen und Beeinflussungen dieser Vorträge, wie sie in Aussprachen Einzelner und ganzer Gruppen zum Ausdruck kamen.

Oder ein zweites: In der Sinndeutung deutscher Volksmärchen erkannten wir in gründlicher Durchdringung der Symbolwelt der Märchenfiguren, oft unter weitgehender Ausnützung psychologischer Erkenntnisse, Lebensgrundregeln, wie etwa folgende:

Der reine Materialist geht an sich selbst zugrunde. Der absolute Idealismus ist ebenso blutleer. Erst in der richtigen Spannung der Bipolarität zwischen geistig-seelischem und stofflichem Erleben. im Wechsel „zwischen Freud' und Leid und

zwischen Schaffen und Genießen, zwischen Welt und Einsamkeit“ (Goethe) gestaltet sich unser Dasein zu blühendem, fruchtbarem Erleben (Dornröschen), wobei noch die Nebenerkenntnis der „schöpferischen Pause“ (Fritz Klatt) herausprang.

Und im Schneewittchenmärchen: Wer sich seinem Schicksal entziehen will, wird vor ihm um so nachdrücklicher auf seine Aufgaben hingewiesen. Auch die ererbten Anlagen, so wenig ihre Wichtigkeit unterschätzt werden soll, können uns nicht von harter Willenstätigkeit entbinden, nicht von der Notwendigkeit unausgesetzter Entwicklung, unausgesetzten „Stirb und Werdens“. Erst in der freiwilligen Aufsunahme unseres Schicksals, wie es sich uns nun einmal darbietet, und seiner willensmäßigen Meisterung liegt das wahre Glück unseres Daseins, nicht aber im Genuß irdischer Güter an sich.

Dies nur zwei Beispiele aus der großen Fülle.

Zur lebensvollen Ausschöpfung dieser Themen freilich ist es unerläßlich, daß der Vortragende und eine etwaige Aussprache Leitende über umfangreiches Wissen auf philosophischem und psychologischem Gebiet wie über erfahrenes praktisches pädagogisches Können verfügen muß. Schon mancher, der sich in dieser Aufgabe versuchte, mußte bald zugestehen, daß er hier einer völlig anderen pädagogischen Situation gegenüberstand als etwa in einer Schule. Denn hier handelt es sich ja viel weniger um ein Erziehen, das das Einzelleben des Amputierten in den typischen Rhythmus der allgemeinen Norm einordnen will (obson dies natürlich auch getan werden muß), als vielmehr um ein Inspirieren im Sinne des Logos spermatikós, also um ein geistiges „Zeugen“, ein Hineinwerfen von Keimen in den hungrigen Seelenboden des Amputierten, der aus den HölLEN der Materialschlacht kommt und sich im bürgerlichen Leben erst wieder seelisch und geistig akklimatisieren muß, was natürlich nur eigengesetzlich erfolgen kann. Das Wachstum dieser Keime kann dann getrost dem Leben überlassen bleiben, ja, es ist gar keine weitere Einwirkung möglich. Aber auf dieses „Zeugen“ kommt es eben an.

Es liegt in der Eigengesetzlichkeit der Lazarettbetreuung begründet, daß sich diese geistige Schulung, die als Prinzip über den anderen „Fächern“ der „Allgemeinen Schulung“ waltet, was hier nicht weiter verfolgt werden soll, selbstverständlich nach den Anweisungen des Arztes, des Wehrmachtfürsorgeoffiziers und des Berufsberaters richtet, in deren Kreis helfender Herzen und Hände sich der Lazarettlehrer einschließt. Sie alle bilden eine Schicksalsgemeinschaft, deren Fruchtbarkeit sich täglich in der Linderung der Wunden wie der seelischen und geistigen Nöte erweist.

Und ein letztes: In repräsentativen Ausstellungsgegenständen kann sich dies geistige Tun nicht dokumentieren, und auch seine anschauliche Demonstration — wie sie etwa beim Sport vorzüglich möglich ist — verbietet sich fast völlig. Es vollzieht sich in nach außen hin unmerk- und unsichtbarer Weise, und wer ein Feld für persönlichen Ehrgeiz und selbstisches Streben sucht, ist in dieser Arbeit fehl am Ort. Um so tiefer und nachhaltiger aber sind die inneren Wirkungen, wie mündliche Aussprachen und schriftliche Bekenntnisse Zeugnis geben, Bekenntnisse, die offenbaren, daß die geistige Betreuung im Lazarett dem Amputierten den Lebensmut ebenso weckte und stärkte wie die ärztliche, pflegliche und fürsorgliche Betreuung.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der Arbeit der NSV.

Über die volkspflegerische Arbeit der NS.-Volkswohlfahrt sprach Oberbefehlsleiter Hilgenfeldt am 14. Oktober d. J. im Großdeutschen Rundfunk. Er wies darauf hin, daß heute der größte Teil der durch das Winterhilfswerk aufkommenden Mittel für den Dienst an Mutter und Kind eingesetzt wird. Während

des Krieges wurden über 15 000 Kindertagesstätten neu errichtet, so daß jeden Tag 1,5 Mill. Kinder in diesen Einrichtungen Aufnahme finden und dadurch die schaffende Mutter entlastet wird. In über 30 000 Hilfsstellen „Mutter und Kind“ stehen heute tausende deutscher Frauen als Leiterinnen dieser Hilfsstellen auf Beobachtungsposten, um recht-

zeitig Gefahren zu erkennen, die das Leben von Mutter und Kind bedrohen. Fast 29,5 Mill. Mütter suchten während des Krieges Rat und Hilfe in diesen Stützpunkten der Volkspflege.

In 197 Müttererholungsheimen fanden bisher über 575 000 Mütter für mehrere Wochen Entspannung und Erholung. Darüber hinaus entstanden während des Krieges 60 Kriegsmütterheime mit Entbindungsmöglichkeiten, besonders für werdende Mütter aus luftgefährdeten Gebieten. Wichtige Außenposten sind die 6500 Gemeindepflegestationen, deren ausgebildete Gemeindegewestern seit 1934 10,5 Mill. Besuche empfangen. Im gleichen Zeitraum machten die Schwestern 61 Mill. Hausbesuche.

Während des Krieges wurden 1,3 Mill. gesundheitsgefährdete Kinder und Jugendliche von der Jugenderholungspflege erfaßt. Die NSV.-Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsaufgabe des Elternhauses und der Hitlerjugend und nimmt sich der gefährdeten Jugendlichen an. Zahlreiche Fachkräfte, wie Kindergärtnerinnen, Volkspflegerinnen und Schwestern, werden für die vielseitigen Arbeitsgebiete gebraucht. Oberbefehlsleiter Hilgenfeldt richtete daher einen Appell an die mütterlichen Mädchen und Frauen, sich für diese Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Er streifte dann noch die Betreuung der Wehrmacht durch die Partei, in deren Auftrag die NS.-Volkswohlfahrt die Verwundetenbetreuung in den Lazaretten an der Front, in den Lazarettzügen und in der Heimat durchführt.

Neben den Zehntausenden von Fachkräften leisten heute 1,3 Mill. ehrenamtliche Männer und Frauen Ehrendienst am Leben des Volkes;

denn Volkspflege ist Arbeit am Leben, deren Auswirkungen sich erst in Jahrzehnten überblicken lassen.

In der NS.-Gauschule Bad Kösen (Gau Halle-Merseburg) hatten sich die Gauamtsleiter der NSV. zu einer zweitägigen Kriegsarbeitstagung zusammengefunden. Unter Leitung von Oberbefehlsleiter Hilgenfeldt wurden Fragen der Umquartierung und andere kriegswichtige Arbeitsprobleme der NSV. und des Kriegs-WHW. erörtert. Der Austausch wertvoller Erfahrungen und Erkenntnisse sowohl der Aufnahme-, als auch der Entsendegaue hinsichtlich der Umquartierung diente der Ausrichtung weiterer Arbeit auf diesem Gebiet. Zugleich schuf die Besprechung die Grundlage für eine intensive Betreuung der Umquartierten im Rahmen der volkspflegerischen Zielsetzung der NSV. Der Elementargrundsatz des WHW. aus seiner Anfangszeit: „Keiner soll hungern und frieren!“ wird mit gleicher Kraftentfaltung im bevorstehenden Winter zur Anwendung kommen. In bezug auf ihre Verpflichtung, Haushaltsführung usw. wird alles Erdenkliche getan werden, um ihnen ihr Schicksal zu erleichtern.

Im weiteren Verlauf der Tagung war die Sicherung des Nachwuchses für die sozialen Frauenberufe in der NSV. Gegenstand eingehender Erörterungen. Hierbei herrschte die Erkenntnis vor, daß das unablässige Anwachsen der NSV.-Aufgaben ein immer größeres Heer von fraulichen und fachlich durchgebildeten Kräften erfordert.

Die Arbeitstagung ergab insgesamt eine grundlegende Basis für den weiteren Ausbau der NSV.-Arbeit insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Gemeinschaft im totalen Kriege.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Hamburger Vereinbarung und Vereinfachungsverordnung.

Da es bei der Neufassung der Hamburger Vereinbarung noch völlig offen stand, welche Wege der Gesetzgeber zur weiteren Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge gehen würde, hätte die Hamburger Vereinbarung durch eine einschneidende Vereinfachung des Fürsorgerechts überhaupt hinfällig werden können. Sie hätte dann für eine Übergangszeit ihre Schuldigkeit getan. Es ist aber festzustellen, daß die Dritte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts (RGBl. I S. 301)¹⁾ auch nicht eine Bestimmung der Kriegsfassung der Hamburger Vereinbarung²⁾ bedeutungslos gemacht hat.

¹⁾ DZW. XIX S. 38.

²⁾ DZW. XVIII S. 220, 265.

Dabei ist berücksichtigt, daß die Dritte Vereinfachungsverordnung der Hamburger Vereinbarung vorgeht, weil bei der letzten Fassung das alte Recht zugrunde gelegt worden ist. Ihre Bestimmungen können daher nur insoweit Platz greifen, als die Verordnung dem nicht entgegensteht. Eine Ausnahme ergibt sich zwangsläufig nur hinsichtlich der Übergangsbestimmungen zu der Aufhebung des § 11 FV. Hier ist bestimmt, daß ein Verband auch dann für die ersten 26 Wochen nach dem Beginn der Krankenpflege gemäß § 11 FV. verpflichtet bleibt, wenn er vor dem 1. 2. 1943 auf Grund des § 11 FV. Kosten getragen hat, die nicht nach § 18 FV. zur Erstattung angemeldet worden sind. Es werden also hier Fälle, in denen der vorläufig fürsorgepflichtige Verband seine eigene endgültige Fürsorgepflicht stillschweigend dadurch

anerkannt hat, daß er die Dreimonatsfrist des § 18 FV. hat verstreichen lassen, den Fällen gleichgestellt, in denen die Erstattungspflicht eines Verbandes durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist, ein Verfahren, das auch bei dem Inkrafttreten der Kriegsfassung der Hamburger Vereinbarung angewandt werden soll (vgl. DZW. XVIII S. 271 unten). Da in der Kriegsfassung der Hamburger Vereinbarung die Dreimonatsfrist des § 18 FV. auf 6 Monate verlängert worden ist, reicht die Zeit vom 1. 2. 1943 bis zum Inkrafttreten der Verordnung nicht aus, um die sogenannte stillschweigende Anerkennung der eigenen endgültigen Fürsorgepflicht offenbaren zu können, zumal auch auf die Anwendung des § 11 FV. bereits in der Kriegsfassung der HV. verzichtet worden ist. Die angeführte Übergangsbestimmung steht daher einer Ausnutzung der Ziffer 12 HV. nicht entgegen. Insoweit gilt vielmehr § 3 Abs. 2 letzter Satz der Verordnung.

Im übrigen wird das Verhältnis der HV. zu der Vereinfachungsverordnung grundlegend dadurch bestimmt, daß die Verordnung im Abschnitt I keine Änderungen in den Zuständigkeitsvorschriften der Fürsorgepflichtverordnung bringt, sondern nur das Maß des Zugriffes einschränkt. Letzteres bedingt, daß auch solche Bestimmungen der HV., die dem vorläufig fürsorgepflichtigen Verband positiv einen Erstattungsanspruch zugestehen, nur noch im Rahmen des durch die Verordnung zugewilligten Zugriffes Geltung haben. Ein Beispiel hierfür bietet Ziffer 1 HV. Hat der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband nur deshalb Erstattung zu leisten, weil es sich um einen Anstaltsaufenthalt handelt, so entfällt seine besondere Verpflichtung aus Ziffer 1 HV., da es sich bei der gezahlten Barunterstützung um eine Leistung in der offenen Fürsorge handeln sollte. In Fällen fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit (§ 1 Abs. 2 d. VO.) findet aber Ziffer 1 HV. Anwendung. Das gleiche ergibt sich für Ziffer 10 HV. im Hinblick auf einen Aufenthaltswechsel aus Gründen der Luftgefährdung.

Andererseits folgt aus der Aufrechterhaltung der Zuständigkeitsvorschriften der Fürsorge-

pflchtverordnung, daß im Rahmen der Zugriffsmöglichkeit sämtliche Vorschriften der HV. weiterhin Anwendung zu finden haben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie den Anspruch beschränken (Ziffer 9) oder erweitern (Ziffer 2).

In der Praxis wird festzustellen sein, daß die Bestimmungen der HV., die durch die Kriegsfassung besonders ausgebaut worden sind, wie die Ziffern 2, 3, 4 und 7, durch die Dritte Vereinfachungsverordnung besondere Bedeutung gewonnen haben.

Verfahren nach Ziffer 15 der Hamburger Vereinbarung.

Zur weiteren Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsverkehrs bei der Erstattung von Gutachten durch die Hauptdienststelle des Deutschen Gemeindetages nach Ziffer 15 der Hamburger Vereinbarung ist unter Abänderung der bisherigen Regelung bei neuen Anträgen folgendes Verfahren eingeführt worden:

Der Fürsorgeverband, der einen Antrag auf Erstattung eines Gutachtens einreichen will, hat die Abschrift des für den Deutschen Gemeindegtag bestimmten Schriftsatzes zunächst den beteiligten Fürsorgeverbänden zur abschließenden Stellungnahme zu übermitteln. Erst dann ist der Antrag zusammen mit den Äußerungen der beteiligten Fürsorgeverbände bei der Hauptdienststelle einzureichen. Die Beifügung der Akten wird anheimgestellt. Eine Bezugnahme auf die in den Akten vorhandenen Schriftsätze ist zur Arbeitersparnis zulässig.

Sollte der antragstellende Fürsorgeverband es auf Grund der Äußerung des Gegners für erforderlich halten, seinen Schriftsatz zu ändern oder zu ergänzen, so muß er den beteiligten Fürsorgeverbänden nochmals Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen. In den der Hauptdienststelle eingereichten Schriftsätzen muß der Gegner stets das letzte Wort gehabt haben. Es wird dadurch erreicht, daß ein Streitfall erst dann zur Begutachtung an die Hauptdienststelle gelangt, wenn die unmittelbaren Verständigungsmöglichkeiten zwischen den beteiligten Fürsorgeverbänden erschöpft sind.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Heimarbeit im Kriegseinsatz; hier: Anrechnung von Hinterbliebenenrenten, Familienunterhalt, Invalidenrenten usw. auf das Entgelt.

Erl. d. Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz v. 12. 10. 1943 — III 4 Nr. 6026/43 — (RABL. S. I 510):

Es ist leider nicht selten wahrzunehmen, daß Heimarbeiterinnen, die Renten als Krieger-

witwen oder Familienunterhalt beziehen, keine Aufträge mehr annehmen wollen, da sie wegen ihres Verdienstes aus Heimarbeit angeblich zu große Abzüge von ihrer Hinterbliebenenrente oder von ihrem Familienunterhalt zu erleiden hätten. Das gleiche wird oft von Heimarbeitern und Heimarbeiterinnen, die Invalidenrente beziehen, vorgebracht. Diese

weitverbreitete Meinung entspricht jedoch in keiner Weise dem geltenden Recht.

Nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes (alte Wehrmacht), des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes (neue Wehrmacht)¹⁾ und der Reichsversicherungsordnung ist die Höhe der Witwenrente unabhängig von der Höhe des Einkommens der Witwen. Ebenso werden nach geltendem Familienunterhaltsrecht die Bezüge weiblichen Berechtigten ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts gezahlt. In der Rentenversicherung wird ferner von dem Grundsatz ausgegangen, daß eine wegen Invalidität gewährte Rente nicht deshalb entzogen werden darf oder zu ruhen hat, weil der Berechtigte während des Krieges erneut eine Tätigkeit ausübt. Ebenso wird die Altersrente (Ruhegeld, Alterspension) neben einem Arbeits-einkommen ungekürzt weitergewährt.

Eine gewisse Einschränkung der Bezüge kann u. U. lediglich bei der Gewährung von Wohlfahrtsunterstützung stattfinden. Aber auch hier sind im geltenden Fürsorgerecht Vorschriften eingebaut worden, die zum Ziele haben, den Arbeitseinsatz der Kleinrentner, Sozialrentner und der ihnen Gleichstehenden zu erleichtern (RdErl. v. 20. 6. 1941 — RABl. S. I 307, RMBliV. S. 1186 —²⁾). So tragen die Fürsorgeverbände jetzt der Notwendigkeit der Förderung des Arbeitseinsatzes der Rentner durch großzügige Anwendung der bestehenden Vorschriften über die völlige oder mindestens teilweise Anrechnungsfreiheit des Arbeitsverdienstes auf die Wohlfahrtsunterstützung Rechnung.

Es besteht jedenfalls für Heimarbeiterinnen, die Hinterbliebenenrente, Familienunterhalt, Invalidenrente oder Fürsorgeleistungen beziehen, kein berechtigter Anlaß, einer Einkommens Kürzung wegen auf die Heimarbeit zu verzichten. Die Heimarbeit stellt heute eine unentbehrliche Arbeitsreserve im Kriegseinsatz dar, weil sie einen großen Teil derjenigen Frauen und zum Teil auch der Männer, die wegen ihrer Orts- oder Familiengebundenheit oder körperlichen Hilfsbedürftigkeit nicht im Betrieb eingesetzt werden können, für den Produktionsprozeß nutzbar macht. Daher ist es unter allen Umständen notwendig, daß derartige Mißverständnisse geklärt werden, damit nicht wertvolle Arbeitskräfte auf Grund irriger Annahmen über die Anrechnung sonstiger Bezüge verlorengehen. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch auf die Möglichkeiten hinweisen, die die Reichstreuhänder der Arbeit und Sondertreuhänder der Heimarbeit auf Grund meiner Anordnung zur Sicherung kriegswichtiger Heimarbeit vom 1. 10. 1942 — III b 18 903/42 — und des dazu ergangenen Durchführungserlasses vom 27. 11. 1942 — III b 25 352/42 — aufgezeigt haben.

¹⁾ DZW. XIV S. 387.

²⁾ DZW. XVII S. 145.

Ich bitte, über das Vorstehende aufklärend zu wirken, gegebenenfalls auch durch eine Veröffentlichung in Ihren Amtlichen Mitteilungen.

Verwaltungsvereinfachung durch Einschränkungen der Kleinzahlungen; hier: Ansprüche der Fürsorgeverbände auf Grund § 1531 RVO.
RdErl. d. RMDI. v. 8. 10. 1943 — B I 1464/43-7705 — (MBliV. S. 1578):

Der RAM. hat mit Erl. v. 3. 9. 1943 — II a 3778/43 — an das Reichsversicherungsamt (RABl. — Amtl. Nachr. f. Reichsversicherung — S. II 417) verfügt, daß Ersatzansprüche aus § 1531 RVO. nur geltend gemacht werden können, wenn die in einem Einzelfall bis zu seinem Abschluß insgesamt entstandenen und zu erstattenden Kosten 5 RM übersteigen. Diese Regelung gilt für alle Tatbestände, die bereits eingetreten sind oder bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres eintreten, wenn die auf ihnen beruhenden Ansprüche bei Verkündung des genannten Erlasses noch nicht durch Zahlung oder auf andere Weise erledigt sind.

Betreuung der Fürsorge- und Versorgungsempfänger, die auf Grund behördlicher Anordnung umquartiert worden sind oder infolge Feindeinwirkung ihren Wohnort verlassen haben.

(Fürs.- u. Vers.-Best. 1942 S. 116 Nr. 155 Ziff. I, Runderlasse d. RAM. 1942 S. 165 Nr. 169 Ziff. I.)

Erl. d. OKW. v. 8. 9. 1943 — 30 i 24. 18 InFV/WVers. 4585/43 (I b 1/I b 2)/Reichsvers. 1190/43 — (Reichsversorgungsblatt S. 35):

(1) Nach der Bezugsbestimmung obliegt die Betreuung der dort bezeichneten Fürsorge- und Versorgungsempfänger weiterhin dem bisher für sie zuständig gewesenen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern/Versorgungsämtern. Daraus ergibt sich, daß eine Änderung der Fürsorge- und Versorgungsbezüge durch den Wechsel des Aufenthaltsortes nicht in Frage kommt. Das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt/Versorgungsamt, in dessen Bezirk der neue Aufenthaltsort liegt, vermittelt ggf. den Verkehr mit dem zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt/Versorgungsamt und ist dem Fürsorge- und Versorgungsempfänger auch sonst in jeder Beziehung behilflich (z. B. durch Vorschußzahlung in wirklich dringenden Fällen).

(2) Ist nach dem letzten Halbsatz der Bezugsbestimmung ein Vorschuß gezahlt worden, so gibt das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt/Versorgungsamt dem für den Fürsorge- und Versorgungsempfänger zuständig gebliebenen bisherigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt/Versorgungsamt hierüber schriftlich Nachricht. Letzteres rechnet den Vorschuß auf die dem Versorgungs-

empfänger zustehenden Fürsorge- und Versorgungsbezüge an und teilt dem Wehrmacht-fürsorge- und -versorgungsamt/Versorgungsamt, das den Vorschuß gezahlt hat, die erfolgte Anrechnung mit. Dieses bucht auf Grund der Mitteilung den angerechneten Betrag im Vorschußbuch in Einnahme und beim betr. Kapitel und Titel des Einzelplans XII als Ausgabe. Erstattungen fallen fort. Der letzte Halbsatz der Bezugsbestimmung ändert sich entsprechend.

Aufnahme von Kriegshinterbliebenen und Angehörigen von Vermißten in die Krankenversicherung vor Bewilligung der Versorgungsbezüge.

RdErl. d. RAM. v. 28. 9. 1943 — VIII b 4384/43 — (MBliV. S. 1577):

Im Einvernehmen mit dem OKW., dem RMDI. und dem RFM. stelle ich klar, daß der RdErl. v. 16. 3. 1943 (RABl. S. II 129; RVBl. S. 7; MBliV. S. 491) auch auf Hinterbliebene der alten Wehrmacht anzuwenden ist.

Mutterschutzgesetz; hier: Sachbezüge und Wochengeld.

Erl. d. RAM. v. 24. 9. 1943 — VII a 3780/43 — (RABl. S. II 441):

Nach § 7 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942¹⁾ erhalten Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, während der letzten sechs Wochen vor und während der ersten sechs Wochen nach der Niederkunft ein Wochengeld in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten dreizehn Wochen, jedoch mindestens 2 RM täglich Als Verdienst im Sinne des Mutterschutzgesetzes sind sowohl Bar- als auch Sachbezüge (Deputat, Unterhalt, Wohnung u. dgl.) anzusehen. Sofern bei einer versicherten Frau der Wert der während der Schutzfristen weitergewährten Bezüge den Mindestbetrag

¹⁾ DZW. XVIII S. 133.

von 2 RM nicht erreicht, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert dieser Bezüge und dem Mindestbetrag des Wochengeldes nach dem Mutterschutzgesetz an die Wöchnerin auszahlend. Die Sachbezüge sind nach den amtlichen Bewertungssätzen des Vorsitzenden des zuständigen Oberversicherungsamts zu berechnen.

§ 541 Nr. 9 RVO.

Erl. d. RAM. v. 2. 10. 1943 — II 9454/43 — (RABl. S. II 448):

Auf Grund des Artikels 3 § 1 des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 107)¹⁾ bestimme ich:

Die Vorschrift des § 541 Nr. 9 RVO. in der Fassung der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 16. April 1943 (RGBl. I S. 267)²⁾ ist auch auf die in den §§ 538 bis 540 RVO. aufgeführten Personen anwendbar.

¹⁾ DZW. XVIII S. 26.

²⁾ DZW. XIX S. 21.

Richtlinien über die Absonderung ansteckend Tuberkulöser.

RdErl. d. RMDI. u. d. RAM. v. 8. 10. 1943 — Ag 9234 II/43-5800 u. II 9989 — (MBliV. S. 1580):

(1) Der Reichs-Tuberkulose-Ausschuß hat mit des Reichsgesundheitsführers und unserer Zustimmung „Richtlinien über die Absonderung ansteckend Tuberkulöser“ herausgegeben, die im „Öffentlichen Gesundheitsdienst“ Teil B Heft 17/18 vom September 1943 veröffentlicht werden. Die nachgeordneten Dienststellen werden ersucht, sich in Zukunft danach zu richten.

(2) Sonderabdrucke der Richtlinien können durch die Bezirksleiter des Reichs-Tuberkulose-Ausschusses bezogen werden.

Umschau

Arbeitszeitverkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen.

Durch Erl. d. RAM. v. 22. 10. 1943 — VII a 3920 — (RABl. S. I 508) sind Bestimmungen getroffen worden, um die Leistungsfähigkeit von Arbeitskräften, die durch häusliche Pflichten, durch Körperschäden oder infolge ihres vorgeschrittenen Lebensalters nicht voll einsatzfähig sind, zu erhalten. Es handelt sich insbesondere um den Hausarbeitsplatz für Frauen mit eigenem Hausstand, die Befreiung der Frauen mit Kindern von Mehrarbeit,

Nacht- und Feiertagsarbeit sowie die Befreiung Schwerbeschädigter und minderleistungsfähiger Personen von Mehrarbeit.

Witwenrente für geschiedene Ehefrauen.

Nach § 3 des Zweiten Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 19. 6. 1942 (RGBl. I S. 407)¹⁾ kann der geschiedenen Ehefrau eine Witwenrente gewährt werden, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes verpflichtet war, der

¹⁾ DZW. XVIII S. 96.

geschiedenen Ehefrau nach den Vorschriften des Ehegesetzes Unterhalt zu gewähren. Über die Ausnutzung dieser Bestimmung sind Zweifel entstanden.

So ist die Auffassung vertreten worden, daß eine Bewilligung der Witwenrente nur dann in Betracht kommt, wenn der Verstorbene bis zu seinem Tode der geschiedenen Ehefrau tatsächlich Unterhalt gewährt hat. Wenn dies der Sinn der Bestimmung hätte sein sollen, wäre es im Wortlaut zum Ausdruck gebracht worden. Entscheidend kann vielmehr nur sein, ob eine rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltszahlung bestand. Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Witwenrente müssen demnach auch dann als gegeben erachtet werden, wenn der Ehemann rechtskräftig zur Gewährung einer Unterhaltsrente verurteilt war, er aber wegen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse vor seinem Tode der geschiedenen Ehefrau Unterhalt tatsächlich nicht gewährt hat. Es kann nicht Sache der Versicherungsträger sein, darüber zu entscheiden, ob eine Abänderung des zur Zeit des Todes des Ehemanns rechtskräftigen Gerichtsurteils zu erlangen gewesen wäre.

Dieser Auffassung ist in einem an den Deutschen Gemeindetag gerichteten Erlaß des Reichsarbeitsministers — II Nr. 9828/43 — vom 27. 9. 1943 zugestimmt worden.

Weitere Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen usw.

Durch die Zweite Verordnung über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Großdeutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten und der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 12. Oktober 1943 (RGBl. I S. 565) werden in diesen Gebieten die Leistungen in der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) beträchtlich erhöht.

Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung.

Durch Verordnung vom 26. 10. 1943 (RGBl. S. 581) werden für die Dauer des Krieges weitere Vereinfachungen für das Spruchverfahren in der Reichsversicherung angeordnet, die auch für die Arbeitslosenversicherung gelten.

Gleichstellung der Versicherungszeiten in der Krankenversicherung.

Nach einem RdErl. d. RAM. v. 21. 8. 1943 (RABl. S. II 403) wird für Versicherte, die unmittelbar vor Eintritt in eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung auf Grund eines privaten Krankenversicherungsvertrages versichert waren, die auf Grund dieses Vertrages zurückgelegte Versicherungszeit bei allen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, die eine Wartezeit (Vorversicherungszeit) zur Voraussetzung haben, einer Versicherung auf Grund der Reichsversicherung gleichgestellt, wenn in dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag Leistungen vorgesehen waren, die ihrer Art nach den Leistungen der Krankenpflege im Sinne der Reichsversicherungsordnung entsprechen. Dies gilt auch für Versicherte, die als mitversicherte Familienangehörige in einen privaten Krankenversicherungsvertrag einbezogen waren.

Planungsstelle für das Schwesternwesen beim Reichsgesundheitsführer.

Der RAM. gibt durch Erl. v. 12. 10. 1943 — I b 2425/43 — (RABl. S. II 454) eine Anordnung des Reichsgesundheitsführers vom 11. 8. 1943 über die Bildung einer Planungsstelle für das Schwesternwesen bekannt. Die Planungsstelle hat die Aufgabe der Vorbereitung und Steuerung überörtlicher und über den Aufgabenbereich der einzelnen Schwesternverbände und Schwesterngemeinschaften hinausgehender planwirtschaftlicher Maßnahmen. Die Anschrift lautet: „Der Reichsgesundheitsführer, Planungsstelle für das Schwesternwesen, Berlin W 35, Tiergartenstr. 15“.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.
Gebrauchsanweisung s. DZW. XIX S. 22 u. 78.

Ergänzung des Zeitschriftenverzeichnisses.

- 145 Zeitschrift für Altersforschung
- 146 Hotel und Gaststätte
- 148 Münchener Medizinische Wochenschrift
- 149 Amtsblatt des Rheinischen Provinzialverbandes
- 150 Öffentliche Fürsorge
- 151 Deutsche Agrarpolitik
(Nr. 147 ist frei)

Noch Mai 1943

Sozialpolitik

Allgemeines

- Betriebsgemeinschaften 122 8
- Leistungslohn i Baugew 100 15, 109 15
- Brit Kapital — dt Sozial 107 5/6
- Aktivier d Akademikernachwuchspotentials 106 4

Normleistg. 106 4
Umwertg d SozPol, AWI 90 2
Rangordnung i d Gefolgsch 107 5/6
Wandlung d SozPol 118 4/5
Lohn, Datum i Wirtschaftsablauf 118 4/5
Grundlagen d soz Ordng i neuen Europa 106 4
Ordnung d Arbeit i d Binnenschiffahrt 100 10,
109 10
Mittelstand? 100 14, 109 14
Soz Grundl d korporativ Staates 90 2
Vergleich soz Ordnungen, AWI 90 2
Arbeitsphysiolog Forschung i Dtschld u i d
Welt 90 2

Berufsberatung, Arbeitseins der Jugend

Berufsberatg 11 1/2
Berufserziehges 46 18/19
Z Entwurf eines BerufserzhgGes 100 10, 109 10
Weibl Berufserzieh 11 1/2
Kriegswicht Begabtenföndr 20 5
Anlernmaßnahmen durch d LandesAA 5 9/10
Ausbildg d Landarbeits- u ländl Hausarbeits-
lehrlg 91 4/5
Will d Junge Bergmann werden? 63 5

Frauceneinsatz

Mehr Halbtagsarbeit 67 20
Hilfe f d Landfrau 89 5
Frauenstud i total Krieg 58 5

Ausland

Kriegsmusterbetrieb i Ausland 86 19
Jugendl i d Landhilfe (Schweiz) 97 4/5
Vorklasklassen i Basel 11 11/12/42
Hauswirtsch Vorklassen d Frauenarbeitsschule
Basel 11 11/12/42
Berufswahlkurse i Kant Tessin 11 11/12/42
Schweiz laegger Planer for Efterkrigstidens
Beskaeftigelsespolitik 136 3
La Protezione della Madre Lavoratrice in
Germania 140 2/3
Arbejdsokonomi set fra et Arbejderbeskyt-
telses synspunkt 136 3
Il piano Beveridge „Dalla culla alla bara“ 137 1
FrauenAE i England, AWI 90 2
Bulgar Volksbüchereien 90 2

Betriebliche Sozialarbeit

Soz Einrichtg i dt Brauereien. Mittel d Arch
f Wohlfahrtspflege 22
Betriebsführer u SB 100 14, 109 14
Betriebsärztl Tätigkeit 90 2
Betriebl Altersvorsorge, unterschiedl Gefolg-
schaftsbehandlg 107 5/6
Gemeinschaftsverpfleg 71 21/22, 71 9
Zeiss-Siedlungstätigkeit 139 3
Gefolgschaftsunterstützungskassen Konzern-
unternehmen? 106 4
Buch i d Fabrik 100 12/13, 109 12/13

Ausland

Beretning fra Direktoren for den sociale
Saerforsorg for Aaret 1942 136 3

Lebenshaltung und Ernährung

Rationalis d Haushaltsführung 58 5
Rationalisierung 73 2

Objektpsychotechnik i Haushalt 73 2
Hauswirtsch u RAL-Arbeit 73 2
Hauswirtsch — Volkswirtsch 73 2
Normung u Hauswirtsch 73 2
Hauswirtsch als Produktion u Wissensch 73 2

Erwerbsbeschränkte

Blindenbuch 78 1
Rundfunkwissensch f Blinde 78 4/42
Späterblind Volksgenos 78 4/42
Blinder Jurist als Beschwerderichter 78 4/42
Blinder Volkswirt 78 4/42
Rundfunkwissenschaft u Blindenstud 78 4/42,
78 1
Blinder Lehrer d Mathematik u Geschichte an
höh Mädchenschule 78 4/42
Blinde: Akad Übersetzer u Dolmetscher 78 4/42
Blindheit u Erzieh 56 4
Seelische Haltg d Blinden 78 1
Blinder Astronom 78 4/42
Lehrplan f d hauswirtsch Unterricht i d Hilfs-
schule 56 4
Körperbehindertenfürs 134 5/6
Berufsfrage d gehörl Jugendl 56 4

Ausland

Span Blindenwes 78 1

Wohnungs- und Siedlungswesen

Beleihungswert d künft Wohnbauten 33 1
Luftkrieg u Wohnungsbau 33 3
Gesetzl Regel d Wohnraumverteiilg 33 2
Wohnraumlenkungs-VO — Reichsleistungsges.
59 8
Werberichtlinien d Bausparkassen 33 5/6
Wohnraumlenkg 100 10, 109 10
Gemeinnütz Wohnwirtsch i Böh m Mähr 33 2
Industrialisierg d Wohnbaues 33 4
Baukostenüberwachung i Kriege 33 5/6
Rassenhyg Gedanken z Wohnungsfrage 33 1
Wohnungsbauwettbewerb Halle-Mersebg 33 2
Vorzeit Aufhebg v Erbbaurechten 65 7/8
Wohnraumversorg i Kriege 33 7/8
ReichswohnKomm 33 5/6
Neuer Wohnraum aus vorh Bestand 65 9/10
Optimale Wohnungsgröße 26 9/10
Untermieter b Wohnungstausch d Vermieters
46 24/25
Mieterschutzges 33 3
Öffentl geförd Kleinwohnbau i Böh m Mähr
33 1
Preisfestsetz f Bauland 33 9/10

Ausland

Wohn- u SiedlBau i Italien 33 5/6
Alingsas stads nya alderdomsbem 138 3

Gesundheitswesen

Allgemeines

Wurmkrankheiten 60 5
Krankh u Verbrechen 13 5/6
Gesundheitswes i Danz-Westpr 44 11
Rekonvaleszenz b Fleckfieber 64 18/19
Tropenkrankheiten 79 19/20
Ernährungsbehandlg d Kreislaufkrkht 79 19/20
Krankenstand 111 4

Kameradschaftsdienst d Gesundheitsführg 60 5
Krankenbüchereien 125 9/10
Infektiöse Gelbsucht 55 5
Unmittelbare Wertungen d Untersuchers bei d
psychiatr Diagnose 127 1/2
Seelische Verursachg körperl Krankhtn 127 1/2
Lebenstüchtigkeit d körperl Erziehung 60 4
Mannschaftssport u Körperbeherrschg 60 5

Ausland

Gesundheitspflege i Belgien 49 4/6
Socialmedicinska undersökningar av under-
stöds klientelet i Stockholms fattigvardsför-
valtning 138 3

Mütter- und Säuglingsfürsorge

Schmerzlose Geburt 71 21/22
Erzieher Aufgab b Stillvorg 49 4/6
Künstl Ernährg d Säugl 49 4/6
Schutz geg Säuglingskrankh, Stillprobl 115 4
Werd Mütter i Freiabtlg v Entbindungsanst
89 5
Biolog u Psycholog d Mutterrolle 131 5

Ausland

Hilfe f Mütter a d Lande (Schweiz) 97 4/5
Säuglingsfürsorgerin i d Schweiz 97 4/5
Il Fascismo per la Maternita e l'Infanzia
140 2/3
Quatre ans d'expériences à la Consultation
pour Nourrissons de St. Léger-Blonay 97 4/5

Jugendgesundheit

Konstitutionsforsch i Kindesalter 49 4/6
Gesundheitsbild d Jugend 20 5
Jugendarzt i Kriege 20 5
Gesundheitsgefährd. Kind i NSV-JugErhol-
heim 95 4
Gesundheitsdienst d erweitert KLV 49 4/6
Volksgemeinschaftl Ausrichtg i KLV-Lager
94 4
Gemeinschaftsverpflegstätten f Jgdl 71 9
Kinderspeisungen 95 4
Zahnsanierung männl Jgdl 121 Mai
Jugendzahnpflege 60 4
Jugzahnplf i Kriege u Zahnsanierg d Jungen
29 9/10

Bekämpfung der Giftsuchten

Finanzier d Trinkerheilkuren unt bes Berücks
d KK-Beitr 141 2
Wesen u Bedeutg d Alkohol-Intoleranz 141
1/2.

Bekämpfung der Tbc

Erblichkt d Tbc-Anfälligkeit 24 2
Pneumothoraxbehandlg 47 4
Reichs-Tbc-Hilfe 65 9/10
Tbc-Bekämpfg b Krankenpflegers 55 5
Tbc-Bekämpfg 49 4/6

Sozialversicherung, Allgemeines

Vereinlichg d Ruhegehaltsversich f d Träger
d Reichsvers 100 15, 1 15

Ausland

Sozialvers i d Niederlanden 100 10, 109 10

Krankenversicherung

Priv KKV b Eintritt d Krankenverspflicht
107 14, 1 14
Ergänz d Verbesserungserl v 20. 5. 1941 50 8
Wochen- u Stillgeld i d Familienwochenhilfe
89 5
Wochenhilfe f ausländ Arbeitskräfte 14 9/10

Rentenversicherung

Entwickl d soz Rentenvers 107 5/6

Unfallversicherung

Ausdehng d Unfallvers auf Berufskrkht 50 8
Schutzbrillenfrage 100 10
Verhütg berufl Hauterkrankg 130 3
Unfallverhütg i Krieg 84 7/12
Unfallfürs u -vers d gemeindl Ehrenbeamten
61 9/10
Unfallvers d i d Wohlfahrtspf Pf Tätigen 43 1/2
Arbeitsunfälle i Jugendstrafvollzug 13 5/6
Jahresarbeitsverdienst 51 9/10

Rechtsfragen

Urteile z Fragen d § 81 d Ehegesetzes 12 3
Personenrecht b nachträgl Ehescheidung 35 1/2

Ausland

Gesetzgeb Mussolinis 46 24/25
Protezione Morale e Giuridica dei Minori
140 2/3

Soziale Persönlichkeiten

Ludwig v Baczo 52 5
Adalbert Czerny 60 4
Ida Vogeler-Seele 75 3
1. Arzt für seelische Leiden 127 1/2
Staatsmin v Berlepsch, Bedeutg f d dt SozPol
100 15, 109 15

Juni 1943

Wehrdienst, FU, Dienstverpflichtete

Ermessensfragen i FU 65 11/12

Kb- und Kh-Fürsorge, Kriegssachschäden

Berufsbetreuung d Kb 32 6
Abwendg u Minderng v Kriegssachschäd 65 11/12
Freiwillig vorbeugende Aufwend i Kriegs-
schädenrecht 46 23/24
Schicksalsfrag d Amputierten 51 11/12

Freie Wohlfahrtspflege

Internat Rotkreuzarbeit 43 3/4

Kommunale Fragen

Gemeindeverwaltg b Notständen nach Flieger-
angriffen 65 11/12

Bevölkerungspolitik, Eugenik, Kinderreiche

Familie und Ebe 48 3/4
VO z Schutz v Ehe, Familie, Muttersch 100
17/18, 109 17/18
Bedeutg d Seelischen f d Fruchtbarkeit b Men-
schen 64 22/23
Unfruchtbarkeit 64 22/23
Müttersterblichkeit 53 11/12

Reichsverwaltungsgericht z strafb Abtreibung
64 22/23
Rass Beurteilg 60 6

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Über Erziehung: Kinder u Erzieher 48 3/4
Leistungswochen d HJ 20 6
Jugendführg u Jugendpflege 20 6

Gefährdete, straffällige Jugendliche

Ausland

Jugendverwahrlös i Rußld 118 6

Sozialpolitik

Allgemeines

Statistik d DAF 118 6
Guter Ton im Betrieb 71 12
Macht sich Sozialismus bezahlt? 86 23
Umwertung d SozPol 118 6
Lage d an- u ungelerten Arbeitskräfte 11 5/6
Leistungssteigerg durch Leistungsvergleiche
32 6

Lohn u Leistung auf ethischer Grundlage
100 16, 109 16

Ausland Stimmen zur Vollbeschäftig 5 11/12
Rüstungsbilanz 100 17/18, 109 17/18

Jahresarbeitsverdienst nach 6. ÄndGes 51 11/12

Ausland

De sociale Udgifter i Regnskabsaaret 1941—42
136 4

Berufsberatung, Arbeitseinsatz der Jugend

Berufsnachwuchsenleng u Werbg 5 11/12
Anteil d Lehrfrau an d Ausrichtg d Jugd
54 11/12

An- u ungelerte jugendl Industriearbeiter
11 5/6

V elterlichen Berufswünschen 11 5/6

Frauenarbeit

Tagesarbeit d Anlernerin 93 16

Betriebliche Sozialarbeit

Soz Arbeit b Bochumer Verein 100 17/18, 19,
109 17/18, 19

Firmenbeihilfen an Wehrmachtangehör, Schutz
nach d LohnpfändungsVO? 36 25/26

Arbeitstag d Betriebsarztes 93 16

Betriebsarzt u Kriegseins 60 6

Wir richten eine Werksküche ein 71 12

Warmes Mittagessen 71 11

Lebenshaltung und Ernährung

Höchstpreise u Mobiliarversteigerg 36 25/26

Elastische Lebensmittelrationen 129 9

Spinnstoffwaren f ausl Arbeiter 100 16, 109 16

Wohnungs- und Siedlungswesen

Hauszinssteuer-Abgeltg i Spiegel d Hypo-
thekenbanken-Bilanzen 42 10

Neue Wohnraumlenkg 65 11/12

Bereitstellg v Bauland f kriegswirtschaftl
Kleingärten i d Brachlandaktion 59 9

Wohnraumlenkg bei Baugenossenschaften 59 9
Arbeitseinsatzmäß Sicherung z Fertigstellg i
Bau befindl Wohng 59 9

Gesundheitswesen

Allgemeines

Schuhzeug — gesund Fuß 60 6
Saunabad 64 22/23

Mütter- und Säuglingsfürsorge

Wochenhilfe a ausländ Arbeitskräfte 50 9

Ausland

Modrehjaelp og Svangerskabsafbrydelser 136 4

Jugendgesundheit

Erfahrungen aus d Schulzahnpflege 15 75

Bekämpfung der Giftsuchten

Psychiatr Ursachen d Alkoholintoleranz 141 3

Bekämpfung der Tuberkulose

Behandlg d KinderTbc 144 3/4

Ausland

TbcBekämpfg i d Volksgruppe 144 3/4

Översikt över tuberkulosjukvårdsanstalternas
och dispensärernas verksamhet under ar
1942 143 2

Organisationen av lungentuberkulosens kirur-
giska behandling i Sverige 143 2

TbcBekämpfg i Slowakei 144 3/4

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Ausland

Prostitution, Société des Nations et après-
guerre 133 75/76/77

Sozialversicherung

Allgemeines

60 J dt SozVers 14 11/12

„Typenverträge“ u vorwegnehmende Aus-
legungsfeststellg d d Reichsversicheramt nach
§ 1715a RVO 50 9

Krankenversicherung

60 J gesetzl KV 100 17/18, 109 17/18

Soz Krankenvers 60 J 46 23/24

Rentenversicherung

RentVers i Alpen- u Donau-Reichsgauen 100
17/18, 1 17/18

Unfallversicherung

Berufsfürs f Unfallverletzte 142 12

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Dienstordng fHebammen v 16. 2. 1943 53 11/12

Studium ohne Reifeprüfung 86 24

Soziale Persönlichkeiten

Otto Leonhard Heubner 38 23/24

Dr Tonio Böldiker, d 1. Präs d RVA 100 16, 1 16

Rechtsfragen

„Nachträgl Ehescheidung“ 46 25/26

10 Jahre Akad f Dt Recht 46 25/26

Rechtl Betreuung v Kindern dt Wehrmachts-
ang i d bes Gebieten 46 25/26
Verblickl erbhofrechtl Versorgungsansprüche
36 23/24

Juli 1943

Wehrdienst, FU, Dienstverpflichtete
Kommunalpol Lehrgänge f Verschrte u Ver-
wund 65 13/14
Truppenarzt 44 13
Berufserzieh v Wehrmachtangeh d berufs-
genossenschaftl Verwaltg 51 13/14
Ehrenschutz gef Soldaten 46 27/28
Hochschulreife i Krieg 41 14

Kommunale Fragen
Gemeinden u Kh 26 13/14
Gemeinden u Militäranwälter 65 13/14
Bevölkerungspolitik, Eugenik, Kinderreiche
Wille z Kind 42 11
BevölkKraft d A. hsenmächte 110 4
Rom-Zigeuner 92 5

Jugendwohlfahrt

Gefährdete, straffällige Jugendliche
Arbeitsaufgabe i Prax d JugGer 36 27
Jugendarrest i Vormundschaftsrecht 36 28
Strafen i d FE 35 3/4

Sozialpolitik

Allgemeines
Wirtschaftstreuhandwesen 46 29/31
Selbstverantwortig i d Rüstungsindustrie, Speer
32 7
D verwandelte Gesicht d Arbeitsämter 86 26

Arbeitseinsatz
AE Verschrter 66 4

Arbeitsrecht, Arbeitsschutz
Arbeitsrechtl Pensionsanspruch 46 29/31
Arbeitsrechtl Folg z Freimach v Arbeitskräften
behördl angeord Betriebsstillg 100 20,
109 20

Frauenarbeit
Landarbeiterin als Landfrau 54 13/14

Betriebliche Sozialarbeit
SB i Handwerk 4 13
Fabrikpfl u SB 100 19, 109 19
Werksküche 71 13
Soz Einricht i Dienst d Erziehg 145 7
Betriebl Vorschlagswes, Gefolgschaftserfindg
32 7

Wohnungs- und Siedlungswesen
Kriegseinheitstyp f WohnBau 33 13/14
Kriegseinheitstyp WohnBau 33 13/14

Gesundheitswesen

Allgemeines
Arztstum i Krieg u Frieden 44 13
Hyg i Wartheland 44 13
Gesundheitsschutz i Lagern u Wohnheimen 86
[26]

Mütter- und Säuglingsfürsorge

Ausland
Säuglingssterblichkeit — GesundhFürs i Un-
garn 145 7
Budapest, Mütter-, Säugl u Kinderfürs 145 7

Jugendgesundheit
Leibeserzieh i Sonderschulen 56 5/7

Bekämpfung der Giftsuchten
Kampf geg d Rauschgiftsucht 64 26/27

Bekämpfung der Tuberkulose
Thc-Versorgungswerk d Rentenvers 39 5
Entschädigungspflicht Lungentbc 38 29/30

Sozialversicherung
SozVers i Untersteiermark 100 19, 1 19

Privatversicherung
Lebensversich unwiderrufl zugunst d Kindes 46
[29/31]

Krankenversicherung
60 J dt KKV 110 4
Dt-französ Verein üb K- u Unfallvers 100 19,
[1 19]

Rentenversicherung
Recht d Rentenvers i Kriege 39 5
Rentenvers i sudetentl Gebieten 100 20, 1 20
Freiw Höhervers i d Invalidenvers u Angest-
[vers 39 5]

Unfallversicherung
Traumatische Erweichung d Mondbeins Be-
[rufskrankht 100 20
Unfallversorg d Ostarbeiter 51 13/14
Unfallverhütig durch Gewerbeaufsicht 100 20
Berufsschäden des Zahnarztes 12 Juli
Unfallverhütung 51 13/14

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen
Mutterschaftshelferinnen 54 13/14

Ausland
Kindergärtnerin i Ungarn 145 7
Ital Frau i d Volkswohlf 58 10/12
Soziale Persönlichkeiten
Lulu v Strauß u Torney 58 10/12

August/September 1943

Fürsorgewesen
Aufbauarbeit i Ostland 95 5

Ausland
Bulgarien steuert sozialen Nöten 86 33
Om Transbergengingen for visse Alders-
rentenydere 136 9

RFV

Vereinf d Fürsorgerechts 43 5/6
Richtsatzhöhe 150 14

Wehrdienst, FU, Dienstverpflichtete

Gebührnisregelung f vermifste Wehrmacht-
angehörige 89 9
Personenkreis d Dienstpflichtunterstützungs-
berecht 5 15/18
4 Jahre FU 84 13/18

Kb- und Kh-Fürsorge, Kriegssachschäden

Sportl Übungsbehandlg 60 8
Arbeits- u Berufsfürs f Schwerversehrte 100
27 109 27
Kriegsopferbetreuung i Alpen- u Donau-
reichsgauen 89 9
Bombenschäden 65 15/16
Sterbegeldanspruch bei Tod im Feld od durch
Bombenschaden 89 9
Sparguthaben bei Umquartierung 89 9

Kommunale Fragen

Bedeutg d Gemeinderäte 65 15/16

Finanzfragen

Reichsfinanzetat f 1938 124 1941/42

Bevölkerungspolitik, Eugenik, Kinderreiche, Rassenfragen

Bevölkerungsentwickl 1933/42 49 9/10
Ehestandsdarlehen im 2. Vierteljahr 1943
119 9

10 J Ehestandsdarlehen 53 17/18

Geburtenfrage Conti 144 7

Geburtenfrage 53 15/16

Volkszählung 1939 124 1941/42

Gemeinden u Gutsbezirke mit Wohnbevölk
nach Volkszähl v 17. 5. 1939 124 1941/42

Famil u Haushaltg i Sachsen 17. 5. 1939 I 24
1941/42

Berufszähl v 17. 5. 1939 124 1941/42

Geburt der ersten Kinder i einzelnen Ehe-
jahre 7 3/4

Fehlgeburten u Alarme 29 11/12

Neugeborenensterblichkeit 38 35/36

Geburtlich u Sterblichk i letzt 50 J in Ort
des Altvatergebirges 7 3/4

Mütterlichkeit 49 9/10

Säuglingssterblichk auf d Lande 144 5/6

Stillfähigk u Säuglingssterblichk i Fulda 29
11/12

Hilfe b Kinderlosigkeit u Kinderarmut 55 9

Schutz v Ehe, Familie u Muttersch 24 5/6

Schutz v Ehe, Familie, Muttersch 95 5

Schutz v Ehe, Familie, Muttersch 49 7/8

VO z Schutz v Ehe, Familie u Muttersch
64 34/35

Recht der Eheschließung 128 11

Charakterkunde u Erbforsch 24 5/6

Angebor Mißbildg u weitere Kinder 79 27/28

Straffälligkei Verstorbenen u Erbgesundheits-
pflege 89 9

Erbtüchtige Familien u Nachwuchsversich 7
3/4

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Jugend nach 4 J Krieg 20 8
Behörl Erziehungsberatungsstellen der Rhein-
Prov 149 Aug
Sonderschulen 1941 119 8
Arbeitsgemeinsch f JugBetreuung 36 5/6
Erziehungsberatg d NSV-JugHilfe 94 5
Unterrichts- u Erziehungsanstalten i Sachs
124 1941/42
Pfindungs- u ÜberweisBeschlü durch JA?
36 5/6

Gefährdete und straffällige Jugendliche

Erziehungsfürsorge 89 9
FE 1941 112 1/2
Erbbiolog Bestandsaufnahme bei jugendl Kri-
minellen der Anstalt Kaiser-Ebersdorf i
Wien 131 3/4
Psychotherapeut Prax i d Anstalt f Erziehungs-
bedürftige Kaiser-Ebersdorf i Wien Seyss-
Inquardt 131 3/4
Bewahr weibl Minderjähr 49 7/8
Familien v erziehungsschwier JgdI 10 15
Kinderunfälle 89 9
Jugendgerichtsärztl Tätigkeit 49 7/8
Berufsausbildg i JugGefängnis 83 11/12

Ausland

Jugendkriminal i Schweden 83 11/12

Pflegestellen, Adoption, uneheliche Kinder

Mutterstelle am Pflegekind 10 15
Unterhaltspflicht ue Kinder 14 11/12
Rechtspfleger i Vormundschaftswesen 89 9
Unterhaltsanspruch d ue Kindes i Elsaß und
d elsässischen ue Kindes i Altreich 36 31

Sozialpolitik

Allgemeines

Gauarbeitsämter 5 15/18
Rationier d Arbeitskräfte 5 15/18
Dt SozPol 100 25, 109 25
Tatkraft gegen Terror 20 9
Die Alten u Krieg 60 9
Fortsetz d Arbeit nach Ablauf d Dienst-
verpflicht u tatsächl Beschäftigungsver-
hältnis 36 32
Pionier d soz Revolution 84 13/18
SozPol 100 24, 109 24
Pflichten d Gemeinschaft 103 7/8
Unterführer i betriebl Menschenführ 106 5
Berufsförd d Soldaten 32 8
Erfähr u Ergebnisse d Meldepflicht 84 13/18
Berufserzieh i Generalgouvern 146 7/8
Wandlung d Unternehmers 106 5
„Leistung“ 100 24, 109 24
Wieder Arbeitslosigkeit? 86 35
Geschichte d SozPol 118 7/8
Arbeitsausbildung 118 7/8
Dt SozOrdnung u fremdes Volkstum 118 7/8
Meldepflichtaktion 5 15/18
Treuverhältnis Unternehmer/Ersatzführer 45 6
Leistungsbewertg 63 8
Psychologie u Menschenführ 100 25, 109 25